



Nur gemeinsam kann es gelingen, die durch das Corona-Virus ausgelöste Pandemie zu begrenzen und zurückzudrängen. Mitten in der aktuell dritten Welle wird regelmäßiges Testen als ein dafür wirksames Instrument angesehen.

Aus diesem Grund haben sich die Heckengäu-Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg zusammengetan, um ein schnell erreichbares Testangebot machen zu können. Die Testungen werden unter der Regie des DRK Ortsvereins Friolzheim-Wimsheim und der DLRG Ortsgruppe Mönsheim angeboten. Die Testangebote stehen allen Personen aus den beteiligten Heckengäu-Gemeinden offen, aus organisatorischen Gründen jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Die aktuellen Termine mit Anmelde-möglichkeit finden Sie hier ->



Pressemitteilung vom 21. April 2021

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Sicher versorgt im Heckengäu mit regionalem Trinkwasser



Auf dem Bild zu sehen (v.l.n.r.): Sophie Husar (Kämmerin der Gemeinde Wimsheim und Geschäftsführerin des Verbandes), Thomas Fritsch (Bürgermeister der Gemeinde Mönsheim), Mario Weisbrich (BM der Gemeinde Wimsheim), Jörg-Michel Teply (BM der Gemeinde Wurmberg und Vorsitzender des Verbandes), Bernd Hagenbuch (Bereichsleiter Netze der SWP), Herbert Marquard (Geschäftsführer der SWP), Michael Seiß (BM der Gemeinde Friolzheim).

Seit längerem läuft die Planung – nun fand die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“ statt.

„Wie kostbar unser Trinkwasser ist, wird uns eigentlich erst dann bewusst, wenn es nicht da ist. Umso wichtiger ist es, dass wir nun mit den SWP als starken Partner eine Strategie entwickelt haben, die den sicheren Zugang zu unserem sicheren Lebensmittel auch in Zukunft gewährleistet. So möchten wir die Versorgung aller Mitbürger:innen im Heckengäu langfristig sichern.“, erklärt Thomas Fritsch, Bürgermeister der Gemeinde Mönsheim, zu Beginn der konstituierenden Sitzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Heckengäu“, zu der er in seine Gemeinde eingeladen hat.

Zur ersten Versammlung des Zweckverbandes versammelten sich neben Fritsch auch die anderen Bürgermeister der teilnehmenden Gemeinden Michael Seiß (Friolzheim), Mario Weisbrich (Wimsheim) und Jörg-Michael Teply (Wurmberg), der zum Verbandsvorsitzenden auserkoren wurde. Außerdem nahmen der Geschäftsführer der Stadtwerke Pforzheim (SWP), Herbert Marquard, und der SWP-Bereichsleiter Netze, Bernd Hagenbuch, an der Sitzung teil – denn die SWP werden fortan ebenfalls Mitglied des Zweckverbandes sein.

Zentrales Ziel ist es, die Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinden im Heckengäu herzustellen. Der Zweckverband soll nicht gewinnorientiert agieren, sondern durch überkommunale Zusammenarbeit Synergien schaffen, langfristig Fragen der Wasserbezugsrechte klären und dafür sorgen, dass die kommunalen Einrichtungen der Wasserversorgung dem Versorgungsbedarf langfristig gerecht werden. Für die SWP bedeutet das Engagement neben der Übernahme von Betriebsbetreuungen der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes auch ein klares Bekenntnis zur Sicherung der regionalen Wasserversorgung: „Als regionaler Netzbetreiber und Lieferant für Trinkwasser freuen wir uns, unseren Teil zum Gelingen des Projektes beizusteuern“, erklärt der Geschäftsführer der SWP, Herbert Marquard. „Besonders wichtig ist es uns, dass das Expertenwissen rund um die Wasserversorgung nicht nur zentral in Pforzheim, sondern auch für die umliegenden Gemeinden zur Verfügung steht. Nur so können wir eine nachhaltige und gerechte Wasserversorgung der Zukunft gewährleisten.“

Für die Arbeiten des Zweckverbandes und die Maßnahmen rund um die Wasserversorgung des Heckengäus bedeutet dies: es kann losgehen! Um die regionale Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger zu sichern, werden neben den bereits bestehenden Wasseranlagen weitere errichtet, sodass die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers flächendeckend gewährleistet werden kann.

Bekanntmachung

S A T Z U N G

des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“ über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 20.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für die Teilnahme an einer Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung (einschl. Fahrkostenentschädigung). Diese beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| - für die/den Verbandsvorsitzende/n | 200 € pro Sitzung |
| - für den/die Stellvertreter der/des Verbandsvorsitzende/n | 100 € pro Sitzung |
| - für die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung | 50 € pro Sitzung |

§ 2

Entschädigung für die Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates eine Aufwandsentschädigung (einschl. Fahrkostenentschädigung). Diese beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| - für die/den Verbandsvorsitzende/n | 100 € pro Sitzung |
| - für den/die Stellvertreter der/des Verbandsvorsitzende/n | 50 € pro Sitzung |
| - für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates | 30 € pro Sitzung |

§ 3

Entschädigung der Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer/in wird gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung als Ehrenbeamter//Ehrenbeamtin bestellt. Er/Sie erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 200 €.

Mönsheim, den 21.04.2021
gez. Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender

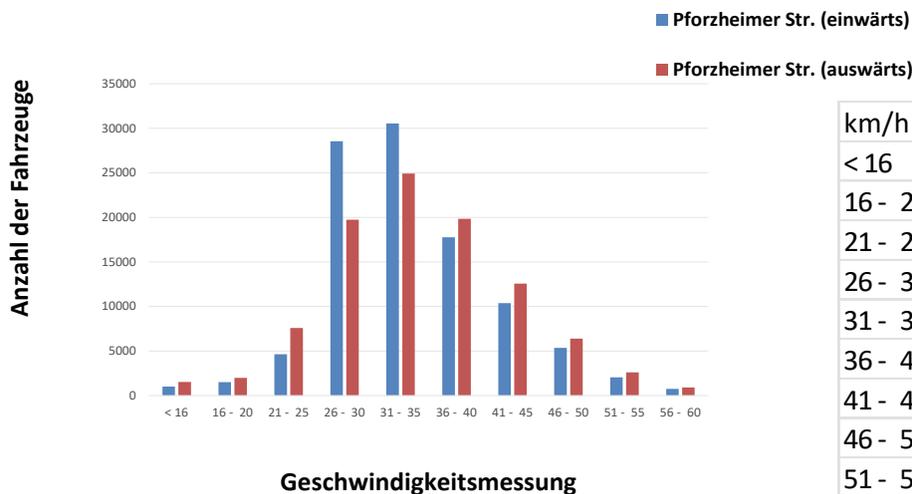
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

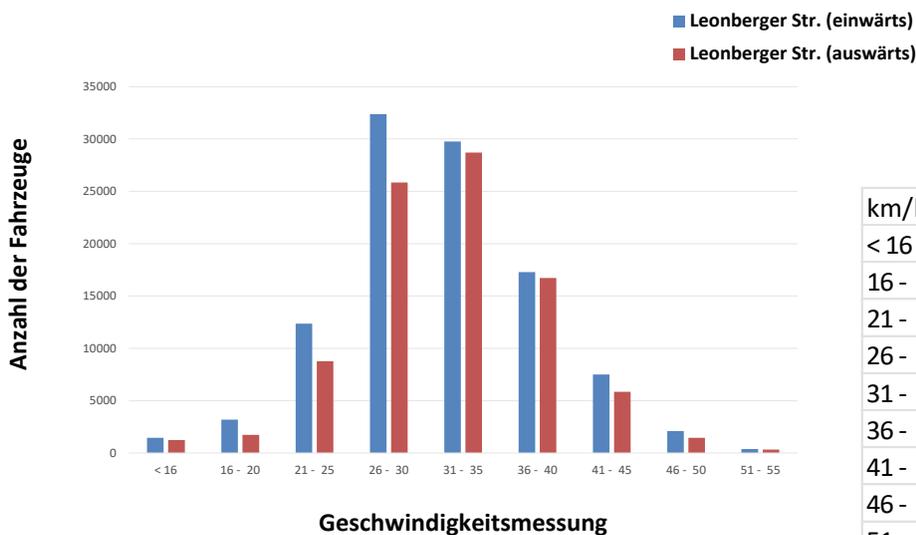
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

**Geschwindigkeitsmessung in der Pforzheimer Straße
im Zeitraum vom 24.02.2021 bis 31.03.2021**



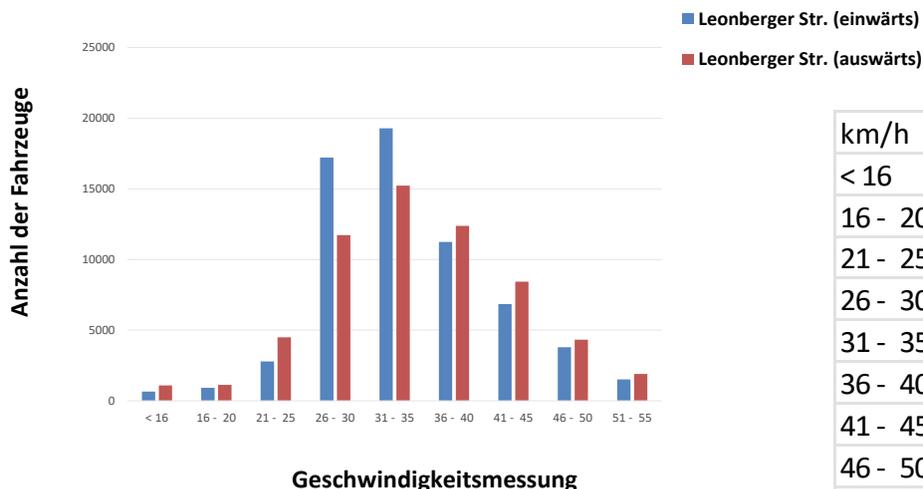
km/h	einwärts	auswärts
< 16	1025	1524
16 - 20	1523	1983
21 - 25	4640	7584
26 - 30	28549	19740
31 - 35	30541	24922
36 - 40	17766	19830
41 - 45	10380	12563
46 - 50	5352	6402
51 - 55	2057	2615
56 - 60	767	922

**Geschwindigkeitsmessung in der Leonberger Straße
im Zeitraum vom 24.02.2021 bis 31.03.2021**



km/h	einwärts	auswärts
< 16	1452	1247
16 - 20	3187	1739
21 - 25	12359	8779
26 - 30	32366	25846
31 - 35	29757	28703
36 - 40	17289	16724
41 - 45	7513	5847
46 - 50	2112	1452
51 - 55	391	329

**Geschwindigkeitsmessung in der Leonberger Straße
im Zeitraum vom 31.03.2021 bis 20.04.2021**



km/h	einwärts	auswärts
< 16	651	1092
16 - 20	918	1121
21 - 25	2791	4490
26 - 30	17220	11731
31 - 35	19286	15230
36 - 40	11238	12378
41 - 45	6847	8437
46 - 50	3794	4331
51 - 55	1509	1898

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Mönshheim Enzkreis
Aufstellungsbeschluss
des Bebauungsplans „Buigenrainstraße / Weissacher Straße“
(Einfacher Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach §§ 13a, 30 Absatz 3 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönshheim hat in der öffentlichen Sitzung am 22.04.2021 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den einfachen Bebauungsplan der Innenentwicklung „Buigenrainstraße / Weissacher Straße“ nach §§ 13a, 30 Absatz 3 Baugesetzbuch aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die im geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Buigenrainstraße / Weissacher Straße“ liegenden Grundstücke können mit der teilweise schon bestehenden als auch mit einer zukünftig geplanten Bebauung durch Anbau oder Neubau den nach § 4 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Waldabstand von 30 Metern nicht einhalten. Festsetzungen eines Bebauungsplans gibt es in diesem Bereich vorliegend nicht. Für den Bereich der Buigenrainstraße gibt es lediglich abschnittsweise einen „Baulinienplan Buigenrainstraße“ vom 19.04.1901 / 21.05.1926, der eine Baulinie bei einzelnen Grundstücken zur Straße hin festsetzt. Dieser ist im praktischen Sinne ohnehin zeitlich völlig überholt. Somit gibt es für den geplanten räumlichen Geltungsbereich keine Bebauungsplanfestsetzungen und keine örtlichen Bauvorschriften. Bauvorhaben werden somit nach § 34 Baugesetzbuch bauplanungsrechtlich beurteilt. Ein Bauvorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein.

Anlass bzw. Auslöser für dieses Bebauungsplanverfahren ist ein geplantes Bauvorhaben auf dem Grundstück Buigenrainstraße 14 – Flst. 93/1, auf dem nach Abriss des vorhandenen Gebäudes der Neubau eines Wohnhauses geplant ist. Auch ist davon auszu-

gehen, dass auf den Baugrundstücken Buigenrainstraße 6 – Flst. 91/1 (neu) und Buigenrainstraße 8 – Flst. 92/1 (neu) nach einem Abbruch der in diesem Bereich vorhandenen baulichen Anlagen der Neubau von Wohnhäusern geplant ist.

Hierfür gab es bereits schon zwei Bauanträge im Februar 2020, denen der Bauausschuss der Gemeinde am 05.03.2020 jeweils einstimmig zugestimmt hatte, dann aber von den Bauherren aus wirtschaftlichen Gründen im April 2020 zurückgenommen wurden. Zu einer Beteiligung des Forstes und einer Beurteilung der Waldabstandsproblematik kam es bei diesen beiden Bauvorhaben deshalb nicht mehr. Im Rahmen der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten Nachverdichtung von Grundstücken soll es aber auch zukünftig möglich sein, ein vorhandenes Gebäude in angemessenem Umfang in Richtung Gemeindegewald Laihen durch einen Anbau zu erweitern.

Die Zulassung einer Ausnahme hinsichtlich der Unterschreitung des Waldabstandes bei zukünftigen einzelnen Bauvorhaben ist jedoch nicht möglich. Daran würde auch die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses des Bauherrn gegenüber dem Waldeigentümer – wie das vor Jahren noch praktiziert wurde – nichts ändern.

Lediglich in einem Bebauungsplanverfahren können – entsprechend den abwägungsrelevanten Kriterien des § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch – die maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Hierbei sind dann insbesondere die Schutzziele der Waldabstandsregelung (nachbarschützenscharakter)



der Regelung) zugunsten des Waldeigentümers im Hinblick auf Waldbrandgefahren sowie Schutz von Gebäuden und baulichen Anlagen vor Gefahren, die vom Wald ausgehen (Sturmwurf, Waldbrand etc.) im Hinblick auf die bauliche Entwicklung des Gebiets abzuwägen. Der Bebauungsplan als Satzung und damit die zu beachtende Rechtsvorschrift „beseitigt“ insofern die vorliegende Waldabstandsproblematik, die sich über die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 3 LBO im Rahmen eines baurechtlichen Einzelverfahrens nicht lösen lässt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll mittels eines sogenannten „einfachen“ Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch erfolgen. Dabei ist geplant, lediglich die durch Baugrenzen festgelegte überbaubare Grundstücksfläche festzusetzen; die übrigen Kriterien sind dann wie auch nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Bei der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festlegung von Baugrenzen wird der Bestand der vorhandenen baulichen Anlagen zu Grunde gelegt. Somit würde sich die Baugrenze auf den Grundstücken zum Waldrand hin an dem Grundstück orientieren, auf dem bereits bauliche Anlagen vorhanden sind, die dem Waldrand des Gemeindewalds Laihen am nächsten liegen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der geplante räumliche Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke der Buigenrainstraße und der Weissacher Straße, die am Waldrand des Gemeindewalds Laihen – Flst. 6351/1 liegen. Auf den nebenstehenden Lageplanauszug (Seite 4) über den geplanten räumlichen Geltungsbereich wird verwiesen. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 1,17 ha.

Flächennutzungsplan

Im seit dem 23.11.2012 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu vom 24.07.2012, genehmigt durch das Landratsamt Enzkreis mit Bescheid vom 31.10.2012, ist der geplante räumliche Geltungsbereich ausgewiesen:

- für die Grundstücke Buigenrainstraße 40 bis 46 als Wohnbaufläche (W) und
- für allen anderen Grundstücke als Gemischte Baufläche (M)

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Nutzbarmachung von innerörtlichen Bauflächen und damit um eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Es ist vorgesehen, den einfachen Bebauungsplan „Buigenrainstraße / Weissacher Straße“ nach § 30 Abs. 3 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB ist deshalb nicht erforderlich.

Mönsheim, den 23.04.2021

gez. Thomas Fritsch, Bürgermeister

Amtliches

Aus dem Gemeinderat

Bericht Gemeinderatssitzung

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 22.04.2021

Weitere Informationen, insbesondere Anlagen zu den verhandelten Tagesordnungspunkten können Sie über das Ratsinfosystem auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim herunterladen.

1. Begrüßung und Festlegung Protokolldienst

Bürgermeister Fritsch begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass Gemeinderat Moritz Pohler entschuldigt ist. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Das heutige Protokoll werden Gemeinderätin Simone Reusch und Gemeinderat Stephan Damm unterschreiben.

2. Erneuerung Druckerhöhungsanlage im Hochbehälter Appenberg Auftragsvergabe

Die Druckerhöhungsanlage (DEA) im Hochbehälter Appenberg ist sehr in die Jahre gekommen und bereitet immer mal wieder Probleme. Nachdem diese vergangenes Jahr an einem Sonntag ausfiel und der Wassermeister zusammen mit Bauhofleiter nur mit Mühe die Wasserversorgung in den Wohngebieten Appenberg und Gödelmann aufrecht halten konnten, hat sich der Gemeinderat für die Beschaffung einer mobilen DEA entschlossen und damit das Büro Fritz Planung GmbH beauftragt. Frau Grimm und Herr Gaertner sind in der Sitzung anwesend und erläutern in einer Präsentation die Funktionsweise und die notwendigen Arbeiten.

Im Zuge der Neuordnung der Wasserversorgung im Verbund mit den Nachbargemeinden fällt der HBH Appenberg zwar weg, da es aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis die Versorgung der Wohngebiete über den HBH Steingrube in Wurmberg (im Freispiegel) erfolgt, sind diese Ersatzarbeiten erforderlich. Auf Nachfrage erläutert Frau Grimm, dass der HBH zwar noch weitere Mängel habe, man diese aber im Hinblick auf die anstehenden Veränderungen nicht angehen muss.

Weiter erklären Frau Grimm und Herr Gaertner auf entsprechenden Nachfragen:

- Es heißt zwar „mobile Druckerhöhungsanlage“, das bedeute aber nicht, dass man diese später an anderer Stelle weiterverwenden könne.
- Das bestehende Leitungsnetz reicht aus, um die Löschwasserreserve bereitzustellen.

Die notwendigen Arbeiten zum Einbau einer mobilen Druckerhöhungsanlage im Hochbehälter Appenberg wurden beschränkt ausgeschrieben. Diese Ausschreibung brachte für die Gemeinde ein gutes Ergebnis. Bei den ungeprüften Angeboten liegt der günstigste Bieter des Loses 1 „Hydraulische Ausrüstung“ bei brutto 82.193,30 € (Kostenberechnung 101.685,30). Das günstigste Angebot des Loses 2 „EMSR-Technik, Prozessleitsystem“ liegt bei brutto 31.695,18 € (Kostenberechnung 45.779,30 €).

Die Prüfung der Angebote hat das Submissionsergebnis bestätigt. Aufgrund der beschränkten Ausschreibung erübrigt sich auch die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Firmen. Diese sind dem Ingenieurbüro auch bekannt.

Folgenden Beschlussvorschlägen wird einstimmig zugestimmt:

1. Die Arbeiten zum Los „Hydraulische Ausrüstung“ an die Firma Stetter aus Nagold-Hochdorf zum Angebotspreis von brutto 82.193,30 Euro zu vergeben.
2. Die Arbeiten zum Los „EMSR-Technik, Prozessleittechnik“ an die Firma Wittinger aus Ostfildern zum Angebotspreis von brutto 31.695,17 Euro zu vergeben.

3. Verkehrsberuhigung Buigenrainstraße

Die Umfrage unter den Anwohner der Buigenrainstraße zum Einbau von Berliner Kissen zur Verkehrsberuhigung ergab ein eindeu-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Fritsch,
71297 Mönsheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

tiges Ergebnis. Fast alle Anwohner haben sich beteiligt und es gab nur 3 Rückmeldungen, die sich gegen den Einbau aussprachen. Das Tempomessgerät war zwar installiert und hat die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt, allerdings war der Chip defekt und die Daten wurden nicht aufgezeichnet.

Trotzdem schlägt der Vorsitzende vor, 2 Stück Berliner Kissen einzuplanen und am Übergang Linden-/Buigenrainstraße sowie im Bereich der Stichstraße zum ehemaligen Anwesen Adam Engel einzubauen. Es müsse natürlich darauf geachtet werden, damit keine Zufahrten zu behindern.

Aus der Mitte des Gremiums zeigt man sich zufrieden über die eindeutige Abstimmung, bedauert andererseits aber auch, dass die Daten zur Verkehrsmenge und den gefahrenen Geschwindigkeiten fehlen. Der Vorsitzende sieht das zwar genauso, schlägt aber vor, die Sache nun nicht noch einmal zu verschieben. Eine dreimalige Beratung im Gemeinderat sollte reichen.

Zum Tempo 20 – Antrag (Beschluss siehe vorherige Sitzung) liegt seitens der Verkehrsbehörde noch keine Rückmeldung vor.

Folgendem Beschlussantrag wird mit 6 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen zugestimmt:

In der Buigenrainstraße werden im Bereich Hausnummer 20 und am Übergang zur Lindenstraße so genannte „Berliner Kissen“ als Tempobremse eingebaut. In diesem Bereich erfolgt auch eine farbliche Markierung der Straße.

4. Einfacher Bebauungsplan „Buigenrainstraße / Weissacher Straße“ zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche nach §§ 13a, 30 Absatz 3 Baugesetzbuch Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch über den räumlichen Geltungsbereich

Der Hintergrund für den Anlass dieses Bebauungsplanverfahrens ist die Bauvoranfrage im Dezember 2020 über den Abbruch des vorhandenen Wohnhauses mit anschließendem Neubau eines Zweifamilienwohnhauses. Im Bauvorbescheid der Baurechtsbehörde Landratsamt Enzkreis vom 19.02.2021 wurde die Bauvoranfrage aufgrund des fehlenden Waldabstandes abgelehnt. Auf das Protokoll der Sitzung vom 25.03.2021 wird verwiesen.

Von der Baurechtsbehörde Landratsamt Enzkreis wurde per E-Mail am 23.03.2021 der Gemeinde Mönshheim folgender Lösungsvorschlag unterbreitet:

Lediglich in einem Bebauungsplanverfahren können – entsprechend den abwägungsrelevanten Kriterien des § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch die maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Aus diesem Grund beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, für die heutige Sitzung die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens vorzubereiten.

Deshalb soll in der heutigen Sitzung zunächst der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB des einfachen Bebauungsplans „Buigenrainstraße / Weissacher Straße“ zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche nach §§ 13a 30 Absatz 3 Baugesetzbuch gefasst werden, der dann im Amtsblatt von Mönshheim öffentlich bekannt gemacht wird. Sollte das Verfahren ohne weitere Schwierigkeiten und Verzögerungen durchlaufen, dann könnte in der letzten Sitzung vor der Sommerpause der Satzungsbeschluss erfolgen.

Folgendem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt:

Der in der Anlage beigefügte Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB für den einfachen Bebauungsplan „Buigenrainstraße / Weissacher Straße“ zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche nach §§ 13a, 30 Absatz 3 Baugesetzbuch wird gefasst.

5. Beratung und Beschlussfassung über Umfang und Dauer der Beauftragung einer privaten City-Streife

Die Sachbeschädigungen bzw. der Vandalismus, vorwiegend durch heranwachsende Jugendliche, nimmt in den letzten Wochen mit zunehmenden Temperaturen und längerer Tageszeit leider wieder zu. So erfolgten beim CVJM Vereinsheim auf dem Tobel wiederholt Sachbeschädigungen. Auch halten sich auf der Tobelhochfläche immer wieder Jugendliche auf, die vermutlich Rauschmittel konsumieren.

Auch das Gurrlesbachtal vom Freibad angefangen über die Beachvolleyballanlage bis zur Freizeitanlage Paulinensee stehen wieder

mit Trinkgelagen und den damit verbundenen Folgen im Fokus.

Vom Ordnungsamt der Gemeinde Mönshheim (Klaus Arnold) wurden aktuelle Kostenangebote für unterschiedliche Beauftragung der City-Streife eingeholt

- Angebot Nr. 1** einer Bestreifung bei einer Vertragslänge von 6 Monaten (Mai 2021 bis Oktober 2021) mit einer Streifenfahrt, wahlweise am Freitag (Abend von 18 bis 24 Uhr) oder am Samstag (Abend von 18 bis 24 Uhr). Eine Streifenfahrt würde hier 168,00 € kosten. Bei 22 Wochenenden wären das dann insgesamt 3.696,00 €.
- Angebot Nr. 2** einer Bestreifung bei einer Vertragslänge von 6 Monaten (Mai 2021 bis Oktober 2021) mit einer Streifenfahrt, sowohl am Freitag (Abend von 18 bis 24 Uhr) als auch am Samstag (Abend von 18 bis 24 Uhr). Ein Wochenende mit zwei Streifenfahrten würde hier 336,00 € kosten. Bei 22 Wochenenden wären das dann insgesamt 7.392,00 €.
- Angebot Nr. 3** einer Bestreifung bei Abschluss eines Jahresvertrages (12 Monate – die Gewichtung der Streifenfahrten zwischen den Sommer- und Wintermonaten wären flexibel möglich) mit einer Streifenfahrt, wahlweise am Freitag (Abend von 18 bis 24 Uhr) oder am Samstag (Abend von 18 bis 24 Uhr). Eine Streifenfahrt würde hier 145,50 € kosten. Bei 50 Wochenenden wären das dann insgesamt 7.275,00 €. Bei einem Jahresvertrag wäre auch die Vorgabe eines Jahresbudgets von X € möglich. Die Streifenfahrten erfolgen dann so lange bzw. insoweit bis das vorgegebene Jahresbudget aufgebraucht ist. Zu beachten ist auch, dass der Jahresvertrag sich automatisch von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von der Gemeinde Mönshheim gekündigt wird.
- Angebot Nr. 4** einer Bestreifung bei Abschluss eines Jahresvertrages (12 Monate – die Gewichtung der Streifenfahrten zwischen den Sommer- und Wintermonaten wären flexibel möglich) mit einer Streifenfahrt, sowohl am Freitag (Abend von 18 bis 24 Uhr) als auch am Samstag (Abend von 18 bis 24 Uhr) als auch am Sonntag (Abend von 18 bis 24 Uhr). Ein Streifenwochenende würde hier 560,00 € kosten. Bei 50 Wochenenden wären das dann insgesamt 28.000,00 €. Bei einem Jahresvertrag wäre auch hier die Vorgabe eines Jahresbudgets von X € möglich. Die Streifenfahrten erfolgen dann so lange bzw. insoweit bis das vorgegebene Jahresbudget aufgebraucht ist. Zu beachten ist auch hier, dass der Jahresvertrag sich automatisch von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von der Gemeinde Mönshheim gekündigt wird.

Im Gremium ist man sich einig, dass es eine Schande ist, wenn man gezwungen ist, zu solchen Mitteln zu greifen.

Auf entsprechende Nachfrage sagt der Vorsitzende, dass er den gemeindlichen Vollzugsbeamten, Herrn Albrecht, auf gar keinen Fall dafür einsetzen werde, in den Abend- und Nachtstunden zu kontrollieren. Ungeachtet des zeitlichen Aufwandes werde er niemanden anweisen, an den genannten Stellen alleine nach dem Rechten zu sehen.

Aus der Diskussion heraus wird deutlich, dass im Gremium die vorgestellte Variante 3 inklusive einem Jahresbudget von 10.000 Euro favorisiert wird.

Folgendem **Beschlussvorschlag** wird bei 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zugestimmt:

Mit der City-Streife der F + G Security GmbH, Daimlerstraße 34, 75433 Maulbronn, wird ein Jahresvertrag gemäß dem vorliegenden Angebot Nr. 3 vom 09.04.2021 geschlossen. Das Jahresbudget wird auf 10.000 Euro festgelegt.

6. Gemeinschaftsschule Heckengäu Grundsätzliche Zustimmung zur Aufgabe des Standortes Mönshheim aufgrund einer möglichen Zusammenarbeit der GMS mit der Gustav-Heinemann-Schule des Enzkreises (Schule für körperlich und geistig beeinträchtigte Kinder), Stichwort „Inklusive Beschulung“

Im Rahmen der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Gemeinschaftsschule Heckengäu“ am 29. März 2021 in Wiernsheim stellten Vertreter des Landratsamtes ein Konzept zur inklusiven

Beschulung von körperlich und geistig schwer beeinträchtigten Kindern vor. Hintergrund ist, dass das Gebäude der Gustav-Heinemann-Schule in Pforzheim aufgrund brandschutztechnischer Mängel geschlossen werden musste. Der Enzkreis verfolgt nun ein so genanntes „Kleeblatt-Konzept“, wonach die Kinder an verschiedenen Standorten möglichst wohnortnah beschult werden. Die Grundschule Wiernsheim kooperiert bereits seit einigen Jahren mit der Gustav-Heinemann-Schule. So liegt es nahe, dass diese Kooperation auch ab Klasse 5 fortgeführt wird.

Damit wären allerdings durchgreifende bauliche und organisatorische Änderungen der GMS notwendig. Ganz grob ging es zunächst darum:

- Bauliche Ergänzungen am Standort Wiernsheim für die beeinträchtigten Kinder.
- Umorganisation der GMS. Da die beeinträchtigten Kinder durchgängig an einem Standort beschult werden sollen, müssten künftig die GMS-Schüler der Klassen 5 - 7 am Standort Wiernsheim und die Schüler der Klassen 8 -10 am Standort Mönsheim beschult werden (seither ist es umgekehrt).
- Der vorgenannte Punkt würde wiederum bauliche Veränderungen am Standort Appenbergschule der GMS notwendig machen. Sämtliche naturwissenschaftlichen Räume müssten für den Bedarf der Klassenstufen 8 -10 hergerichtet werden. Zusätzlich wäre ein Anbau an den jetzigen Technikraum nötig.

Natürlich hat der Enzkreis zugesagt, die Kosten der durch ihn verursachten baulichen Notwendigkeiten zu tragen. Trotzdem hätte dieses Konzept aus meiner Sicht folgende Nachteile:

- Ein Anbau an den Technikraum wäre unverhältnismäßig teuer, da dieser Anbau fast komplett in den Hang integriert werden müsste.
- Es würde nur ein Anbau umgesetzt werden, um dem derzeitigen Bedarf gerecht zu werden. Meines Erachtens wäre das nur Stückwerk, was insbesondere für die künftige schulische Entwicklung der Grundschule Mönsheim nachteilig sein könnte. So wäre man zum Beispiel bei einer Entwicklung zur kompletten 2-Zügigkeit der Grundschule und einem immer größer werdenden (Platz)Bedarf für Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sehr eingeschränkt.
- Eine Anpassung der naturwissenschaftlichen Räume hätte trotz einer finanziellen Beteiligung des Enzkreises wohl auch für Mönsheim nicht unerhebliche Kosten zur Folge.

Aufgrund dieses zwar guten Konzeptes, für Mönsheim jedoch nicht zufriedenstellender Entwicklung, brachte der Vorsitzende die Idee ins Spiel, den GMS-Standort „Mönsheim“ aufzugeben. Somit könnten alle Notwendigkeiten der inklusiven Beschulung und der Einrichtung nur eines GMS-Standortes in Wiernsheim umgesetzt werden, wo auch der benötigte Platz für An-/Neubauten zur Verfügung steht. Außerdem sei es für den täglichen Ablauf der GMS von großem Vorteil, alle Schüler und Lehrer an einem Standort zu haben. Die Schulleitung würde das sehr begrüßen.

Natürlich ist auch diese Konzeption erst ganz am Anfang und es müssen noch einige Punkte geklärt werden, bis hier endgültige Entscheidungen gefällt werden können. Neben dem gesamten Finanzierungskonzept muss dann z.B. auch ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinde Wimsheim berechnet werden. Wimsheim und Mönsheim haben als ehemalige Schulträger des Verbandes mit Wimsheim z.B. die Um- und Neubaumaßnahmen (Mensa) gemeinsam finanziert. Das müsste dann zum Zeitpunkt der Aufgabe des GMS-Standortes Mönsheim ausgeglichen werden.

Für die Gemeinde Mönsheim ergäbe sich der Vorteil, dass nur noch die Grundschule mit den entsprechenden Betreuungsangeboten im Gebäude untergebracht wäre. Und es gäbe noch genügend Platz, um die Appenbergschule in ein so genanntes „Kinderbildungszentrum“ umzuwandeln und z.B. dort auch den Kindergarten „Wichelhaus“ zu integrieren und am jetzigen Standort aufzugeben. Für eine teilweise Refinanzierung könnten die beiden Kindergartengrundstücke als Wohnbauplätze umgewandelt und verkauft werden.

Wie bereits erwähnt, bedarf es für all diese Maßnahmen noch einiges an Vorarbeit. Damit diese vorangebracht werden können, ist aber von allen beteiligten Kommunen des Schulverbandes

„Heckengäu“ der politische Wille und grundsätzliche Bereitschaft notwendig,

1. dem Konzept der inklusiven Beschulung von beeinträchtigten Kindern in der GMS Heckengäu zuzustimmen (Kooperation mit der Gustav-Heinemann-Schule des Enzkreises) und deshalb
2. den Außenstandort „Mönsheim“ der GMS aufzugeben und die komplette Beschulung am Standort Wiernsheim einzurichten.

GR Walter Knapp betont, dass es immer bedauerlich sei eine Bildungseinrichtung aufzugeben. Aber die Chancen für Mönsheim, die sich daraus ergeben seien wesentlich größer.

Dies wird auch in den folgenden Wortbeiträgen hervorgehoben. Vereinzelt werden lediglich Bedenken hinsichtlich des Verkehrs geäußert, wenn Kindergartenkinder mit dem Auto gebracht würden. Letztendlich können diese aber zurückgestellt werden.

Folgendem **Beschlussvorschlag** wird einstimmig zugestimmt: Die Gemeinde Mönsheim stimmt im Grundsatz der Kooperation des Schulverbandes „Heckengäu“ mit der Gustav-Heinemann-Schule des Enzkreises zu und ist in diesem Zusammenhang auch damit einverstanden, dass der Außenstandort „Appenbergschule“ der GMS Heckengäu aufgegeben wird.

Endgültige Entscheidungen können jedoch erst dann beschlossen werden, wenn es hinreichende Kenntnisse über die finanziellen Auswirkungen aller damit verbunden Maßnahmen gibt.

7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Gemeindekämmerer Andreas Scheytt trägt vor.

Bereits im Oktober 2020 hat der Gemeinderat das Investitionsprogramm vorberaten. Damals musste davon ausgegangen werden, dass 2021 kein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann. Da der Zweckverband Gewerbepark Heckengäu inzwischen angekündigt hat, eine Ausschüttung vorzunehmen, gelingt dies nun doch, wenn auch mit nur 214.500 Euro. Bei der Gewerbesteuer zeichnet sich noch keine große Verbesserung ab, auch wenn bei einigen Firmen, die 2020 nichts vorausgezahlt haben, für 2021 wieder Vorauszahlungen festgesetzt werden konnten.

Auf der Aufwandsseite stehen gegenüber 2020 um 397.400 Euro höhere Umlagen an Kreis und Land, da im Finanzausgleich die hohen Steuereinnahmen aus dem Jahr 2020 zu Buche schlagen. Ein Ausgleich des Ergebnishaushalts ist daher nicht möglich. Das ordentliche Ergebnis beträgt - 382.500 Euro. Nach dem neuen Haushaltsrecht soll der Ergebnishaushalt ausgeglichen sein. Da die Abschreibungen in den Folgejahren durch neue Investitionen steigen werden, muss für künftige Planjahre eine entsprechende Erhöhung der Erträge geprüft werden, um einen Haushaltsausgleich erreichen zu können.

Seit der Vorberatung haben sich im Investitionsprogramm folgende Änderungen ergeben:

- Fahrbahnerneuerung Teilbereich Mittelalstraße (70.000 Euro)
- Diese wird nach Abschluss der Bauvorhaben erforderlich. Gleichzeitig soll die Wasserleitung in diesem Bereich erneuert werden.
- Umrüstung der 2020 „vergessenen“ Straßenzüge auf LED-Beleuchtung (50.000 Euro)
- Neues Spielgerät für den Kindergarten Wichelhaus (20.000 Euro)
- Erneuerung Spielgerät und Hütte Spielplatz Angerstal (20.000 Euro)
- Einlassampel, Neutralisationsanlage und Gaswarngerät Freibad (10.000 Euro).

Die Investitionsausgaben insgesamt belaufen sich auf 1.448.000 Euro. Größte Einzelmaßnahmen sind der Abschluss der Platzgestaltung in der Ortsmitte mit 439.000 Euro und der nächste Bauabschnitt der Sanierung des Feuerwehrmagazins mit 500.000 Euro. Der Zahlungsmittelbestand wird zum Ende des Haushaltsjahrs auf rund 1.570.000 Euro zurückgehen.

Nach heutigem Stand wird die Situation im Jahr 2022 noch schwieriger, da dann keine Ausschüttung vom Zweckverband erfolgen wird.

Um den Mindest-Zahlungsmittelbestand einhalten zu können, ist im Finanzplan die Veräußerung von Anteilen des Maulbronn-Stromberg-Fonds vorgesehen. Ob die Rechtsaufsicht stattdessen

Kreditaufnahmen zulässt, muss dann im Rahmen der Planung 2022 geprüft werden. Dabei ist die Gesamtverschuldung (einschließlich Eigenbetriebe!) zu berücksichtigen, die zum Jahresende knapp 6,6 Millionen Euro betragen wird.

Von der UBLM vorgebrachte Fragen / Vorschläge / Diskussions-themen, die in Verbindung mit diesem Tagesordnungspunkt angesprochen werden sollen.

Sofern hierzu Einzelbeschlüsse gefasst werden, ist das unter dem betreffenden Punkt protokolliert. Der Beschluss über den Haushalt 2021 beinhaltet dann auch diese Einzelbeschlüsse.

1. Gemeinderat Hans Kuhnle spricht den **Gewerbesteuerhebesatz** an, welcher in Mönshheim mit 315 % unter dem Kreisdurchschnitt (330 %) liegt und schlägt eine Erhöhung auf 340 % vor. Der Vorsitzende entgegnet, dass diese Erhöhung gerade einmal 15.000 Euro im Jahr ausmachen würde (bei einem Aufkommen von 1.800.000 Euro). Diese Mehreinnahme stehe in keinem Verhältnis zu der Gefahr, dass zum Beispiel eine Firma, die ihren Verwaltungssitz in Mönshheim habe und jährlich 150.000 Euro zahlt, diesen Verwaltungssitz aufgrund der Erhöhung verlagert. Auf Antrag von Gemeinderat Hans Kuhnle wird über die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 340 % abgestimmt. **Der Antrag wird bei 3 Ja- und 9 Nein-Stimmen abgelehnt.**

2. **Grundsteuer** - wie wirkt sich unsere Anpassung auf die einzelnen Grundsteuerzahler aus?

Bei der Grundsteuer sind im Haushalt 2021 keine Änderungen geplant. Falls die Frage auf die Grundsteuerreform abzielt, die zum 1.1.2025 in Kraft tritt, ist heute noch keine seriöse Antwort möglich. Es muss zunächst die Neubewertung der Grundstücke durch die Finanzverwaltung erfolgen. Grundlage dafür werden die Bodenrichtwerte zum 1.1.2022 sein.

2. **Hundesteuer** - von Bürgern wird eine Erhöhung dieser Steuer immer wieder angesprochen.

Der Vorsitzende stellt zunächst fest, dass die Hundesteuer eine Lenkungs-aufgabe habe und finanztechnisch keine große Rolle im Haushalt spielt. Mit den Steuersätzen liegt Mönshheim, mit 51 Euro pro Jahr für den Ersthund im unteren Drittel des Kreisdurchschnittes. Im letzten Jahr lag der niedrigste Satz für einen Ersthund bei 48 Euro, der höchste bei 108 Euro. Der Durchschnitt lag bei 74 Euro.

Eine Erhöhung der Hundesteuer treffe auch die überwiegende Mehrheit an Hundehalter, die sich ordentlich verhalten und keinen Anlass zur Klage geben. Diejenigen, die sich nicht ordentlich verhalten, werden dadurch kaum zu „erziehen“ sein – eher im Gegenteil. Und dass Leute ihren Hund deshalb abgeben, wird auch nicht der Fall sein. Eine Erhöhung der Steuer könnte höchstens den Effekt haben, dass manche davon abgehalten werden, sich einen Hund zu beschaffen.

Im Gremium wird überwiegend die Meinung vertreten, dass eine Anpassung der Hundesteuer auf Höhe des Durchschnittswertes notwendig sei. Die letzte Erhöhung liegt mittlerweile über 20 Jahre zurück. Der „ungerade“ Betrag rührt von der Umstellung von D-Mark auf Euro her.

Gemeinderat Walter Knapp schlägt eine Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund auf 75 Euro pro Jahr vor. Damit könnten zumindest die Mehraufwendungen für den Bauhof und die Sachkosten für die Hundekottüten gedeckt oder diese Stationen weiter ausgebaut werden.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Hundesteuer per Satzung geregelt sei. Ein entsprechender Änderungsbeschluss könne deshalb in der heutigen Sitzung nicht gefällt werden, da die konkrete Satzungsänderung nicht auf der Tagesordnung stehe. Allerdings könne beschlossen werden die Gemeindeverwaltung damit zu beauftragen, für die nächste Gemeinderatssitzung eine Änderung der Hundesteuersatzung vorzubereiten. Aufgrund der Wortmeldungen schlägt er dies zur Abstimmung vor.

Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Gemeinderatssitzung eine Änderung der Hundesteuersatzung vorzubereiten. Die Steuer für den Ersthund soll dabei auf 75 Euro/Jahr festgesetzt werden“. Diesem Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung zugestimmt.

3. **Stand Schulen** - auch bezüglich von möglichen Verlagerungen - verschiedener Raumbelagungen und Nutzungen (Feuerwehr, DRK, Jugend...)

Derzeit gibt es keine Engpässe. Ver- oder Auslagerungen von Klassen auf die vorgeschlagenen Räume muss man sehr genau untersuchen. Wenn die Schulleitung hier eine Interimsmöglichkeit sehen würde, könnte man mit den Nutzern versuchen etwas zu koordinieren. Aber es ist mit Sicherheit nicht möglich, grundsätzlich auf solche Räumlichkeiten auszuweichen.

4. **Hochwasserschutzmaßnahmen** - Stand

Das Büro Wald+Corbe führt die Planung der Maßnahme „Renaturierung Grenzbach“ weiter. Die Vorstellung der detaillierten Entwurfsplanung ist für die Sitzung am 15.07.2021 vorgesehen. Die Grundstückseigentümer wurden angeschrieben. Neben positiven Rückmeldungen gab es auch Rückmeldungen unter Vorbehalt, und einige Eigentümer haben sich überhaupt (noch) nicht gemeldet.

Die Planung des Rückhaltebeckens „Grenzbachtal“ hat der Gemeinderat nicht beauftragt (Beschluss im Rahmen der Haushaltssitzung am 15.10.2020).

Der Bauhof hat mittlerweile das Bachbett des Grenzbaches von Abflusshindernissen geräumt.

5. **Radwege Übersicht**

Radweg Gödelmann – Appenbergsporthalle ist fertiggestellt. Radweg Mönshheim (Golfplatz) – Interkom wird dieses Jahr gebaut.

Machbarkeitsstudie Radweg Ortsausgang (Friedhof) – Golfplatzzufahrt wurde in der letzten Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Weitere Radwege sind im Moment nicht vorgesehen. Eventuelle Ertüchtigungen von Geh- und Radwegen müssen aus Unterhaltungsmitteln finanziert werden, soweit erforderlich und finanziell vertretbar.

Von Gemeinderat Joachim Baumgärtner wird konkret der Weg nach Wiernsheim benannt. Dieser sei bis knapp vor der Markungsgrenze gut asphaltiert und gehe dann in einen Splittweg über. Vor allem auf Wiernsheimer Seite werde der Weg immer schlechter. Aus der Mitte des Gremiums kommen auch anderweitige Meinungen, dass der Weg sogar mit einem Rennrad gut zu befahren sei.

Der Vorsitzende sagt zu, sich den Weg anzuschauen und bei der Gemeinde Wiernsheim nachzufragen, ob es Interesse gibt, den Weg zu verbessern. Dann könne man sich gemeinsam beim Enzkreis nach Fördermöglichkeiten erkundigen.

GR Walter Knapp erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Vorschlag, den er im Zuge der Präsentation der Machbarkeitsstudie des Radweges entlang der L 1134 vorgetragen hatte. Aufgrund des starken Verkehrsaufkommens in der Ortsdurchfahrt müsse die Radwegführung entlang des „Büchle“ (hinter der Herrenwiese) zur Alten Friolzheimer Straße untersucht werden. Der Vorsitzende sagt zu, dies als Erinnerungsposition in das Investitionsprogramm aufzunehmen.

6. **Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung** - Leonberger Str. Wie bereits bekanntgegeben, ist eine stationäre Anlage in der Pforzheimer Straße geplant und befindet sich bereits in der baulichen Untersuchung. In der Leonberger Straße ist vorläufig keine Anlage geplant. Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass auch eine „eigenfinanzierte Hülle“ nicht zugelassen wird. Die Gemeinde könne hier auch nicht in eigener Verantwortung handeln, da der Gehweg zum Straßenkörper zählt und dafür die Zustimmung der Verkehrsbehörde vorliegen müsse. Außerdem kostet auch das Gehäuse alleine rund 30.000 Euro.

Der Vorsitzende ist zufrieden, dass die Verkehrsbehörde überhaupt ihr bisher konsequentes „Nein“ zu stationären Anlagen überdenke und Mönshheim zu den Gemeinden gehört, bei denen eine solche Station errichtet wird. Sollte es sich bewähren, so sei er sicher, dass dies im Enzkreis nach und nach ausgebaut wird.

7. Ersatzspielgeräte Spielplatz Angerstal (Kleine Spielhütte aus Holz mit Rutsche wurde entfernt)

Mittel für Ersatzbeschaffungen sind im Haushaltsentwurf vorgesehen. Der Bauhof wurde bereits vorab beauftragt, diese in die Wege zu leiten.

8. Nach Auflösung Impfzentrum – **Dacharbeiten** / Erneuerung Oberlichter Sporthalle plus **Installation PV-Anlage**

Die Maßnahme kann 2021 schon aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden. Es wird vorgeschlagen, die Erneuerung der Oberlichter inkl. Installation einer PV-Anlage für 2022 vorzusehen und mit der Planung das Büro Boger zu beauftragen. Herr Boger hatte eine grobe Kostenschätzung für die reine Erneuerung der Oberlichter erstellt und kommt dabei auf eine Summe von 350.000 Euro.

GR Walter Knapp gibt zu bedenken, dass sich das Problem nur bei speziellen Wetterereignissen ergibt und der Wassereintritt minimal sei. BM Fritsch gibt zu bedenken, dass ihn auch schon entsprechende Mitteilungen aus dem Impfzentrum erreicht haben. Es sei zu befürchten, dass das Problem mit der Zeit größer werde.

Dem Vorschlag, das Büro Boger mit der Sanierungsuntersuchung inklusive der Installation einer PV-Anlage zu beauftragen, wird mit 11 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

9. Sind **Kanal-sanierungen** notwendig?

Es sind keine Schäden bekannt. Im Zuge von Straßenbauarbeiten werden immer mal wieder Kanalhaltungen auf Schäden untersucht. Glücklicherweise wurden dabei schon lange keine größeren Schäden mehr festgestellt. Allerdings werde man über kurz oder lang nicht darum herumkommen, mal wieder das komplette Kanalnetz befragen zu lassen.

10. **Photovoltaikanlagen** auf kommunalen Gebäuden - wurde dafür Geld eingestellt?

Nein, dafür wurde kein Geld eingestellt. Entsprechende Anlagen sollten dann mitgebaut werden, wenn sowieso Dacharbeiten an kommunalen Gebäuden notwendig sind (siehe Appenbergssport-halle). Der Gedanke, solche Anlagen über Kredite zu finanzieren, die sich dann nach 11 oder 12 Jahren amortisieren, ist betriebswirtschaftlich wohl richtig. Allerdings ist mehr als fraglich, ob der Haushaltsplan der Gemeinde dann noch genehmigungsfähig wäre, weil dann die Gesamtverschuldung eine kritische Höhe erreichen würde.

Im Übrigen - und darauf weist das vorliegende Gutachten auch hin - ist die Amortisationszeit einer Anlage ausschließlich auf Basis der Kosten für den Kauf und die Installation der PV-Module nebst Wechselrichter usw. berechnet. Nicht einkalkuliert sind eventuelle sonstige Baukosten, die aufgrund einer Installation notwendig werden.

Gemeinderätin Simone Reusch stellt die Frage, ob man die Dächer nicht wie auf der Schule und der Festhalle einer PV-Genossenschaft zur Verfügung stellen könnte, für welche die Bürger Anteile erwerben können. Gemeindegamrerer Andreas Scheytt weist darauf hin, dass zur damaligen Zeit hohe Einspeisevergütungen, „gelockt“ haben. Mittlerweile sei eine PV-Anlage nur noch zur Eigenstromverwendung interessant.

11. **Lösung für Radfahrer an der LIDL Zufahrt**

Mit dem Bauhof ist besprochen, dass der Kleidercontainer des DRK zurückversetzt wird, damit der Radfahrer rechtzeitig gesehen wird, wenn er an der Stelle des Lidl-Parkplatzes den Radweg verlassen muss.

Mit der Verkehrsbehörde ist außerdem besprochen, dass entlang der Lidl-Zufahrt einseitig ein Radfahrstreifen markiert werden kann. Das macht aber erst dann Sinn, wenn die Bauarbeiten dort abgeschlossen sind.

12. **Ökologisches Grünkonzept** - zumindest reduzierte Umsetzung am Sportplatz, Sporthalle

Es sind Mittel für die entsprechende Gestaltung der Flächen am Sportplatz eingestellt. Diese Grünstreifen müssen sowieso neu angelegt werden.

Für die Flächen an der Sporthalle nicht, da dies insgesamt zu kostenintensiv wäre. Außerdem könnte diese Fläche derzeit nicht vom Bauhof betreut werden. Erstens fehlt das entsprechende Gerät und zweitens wäre ein Abrechnen der Fläche von Hand zu zeitintensiv. Eine Umgestaltung der Fläche an der Sporthalle müsste

deshalb mit dem Abschluss eines entsprechenden Pflegevertrages (z.B. mit einem Landwirt) einhergehen.

13. Gelder eingestellt für evtl. **Erwerb von Häusern bzw. Quartieren in der Ortsmitte**

Im Investitionsprogramm sind jährlich pauschal 200.000 Euro unter dem Titel Ortskernsanierung eingestellt. Sollten sich Chancen ergeben, Anwesen in der Ortsmitte zu erwerben, muss der Gemeinderat sowieso gesondert darüber beschließen. Sofern die eingestellten Mittel dann nicht ausreichen, muss dies dargestellt und die Finanzierung erläutert werden. Ggfs. müssten entsprechende Mittel über einen Nachtragshaushalt finanziert werden. Da es derzeit keine konkreten Verkaufsangebote gibt, sollten über die genannte Summe hinaus keine Mittel gebunden werden.

14. Gelder einstellen für **Heckenpflegekonzept** (50% Förderung) und für den Zaunbau im Angerstal (70% Förderung)

Am 17.02.2021 teilte Frau Bienzle vom Landschaftserhaltungsverband (LEV) folgendes mit:

Heute hatten wir die Besprechung mit dem RPK und das Heckenpflegekonzept ist 2021 wieder im Kreispflegeprogramm aufgenommen! Wir haben 10.000 € angenommen mit 50% Förderung, so dass die Eigenbeteiligung bei 5.000 € liegt.

Drunter geht ja immer. Deshalb sind wir jetzt mal von der Höchststufe ausgegangen, in der Hoffnung, dass das so ok war.

Ich habe Anja Gellert in cc genommen. Sie ist unsere neue Mitarbeiterin und für die Umsetzung des Biotopverbunds im Enzkreis zuständig. Sie wird in Zukunft das Heckenpflegekonzept mit betreuen.

Wir haben außerdem den Vorschlag, ein Teilstück des Hangs im Angerstal (Flurstück 1531, 1532, 1533, 1534, 1527 und 1528), inkl. der Ausgleichsfläche für die Wasserleitung, für einen Zaunbau vorzubereiten und die Fläche äquivalent dem Tobel mit fest in der Erde verankerten Robinienpfosten an den Ecken und Absätzen zäunbar zu machen sowie einen Zaun anzuschaffen. So könnte der ganze Hang, der über die Naturschutzverwaltung die letzten drei Jahre freigestellt wurde, durch Schaf- und Ziegenbeweidung weiterhin offengehalten werden.

Einen Beweider hätten wir im Boot.

Wir dachten, dass es eine schöne Vorzeigemaßnahme sein könnte und würden uns sehr freuen, wenn Sie sich vorstellen könnten, die Zaunbaukosten über den Gemeindehaushalt zu übernehmen und unser Interesse zur Durchführung der Landschaftspflege an diesem schönen Hang unterstützen.

Es würde eine 70%-Förderung möglich sein, bei maximal ca. 10.000 € Gesamtkosten und maximal ca. 3.000 € Eigenbeteiligung. Der Anteil, der für die Ausgleichsfläche gilt, würde herausgerechnet und nachträglich abgezogen werden.

Die 30% könnten auf das Ökokonto angerechnet werden. So sieht es zumindest die Novellierung der Landschaftspflegeleitlinie für Biotopverbundmaßnahmen vor. Im besten Fall entstehen so keine Kosten für Sie.

Auch würden so die schönen neuen Trockenmauern zur Geltung kommen und das naturschutzfachlich interessante Gebiet fördern.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir gemeinsam diese Maßnahme umsetzen könnten.

Die Beweidung könnte über die Naturschutzverwaltung beauftragt werden.

Darauf hatte der Vorsitzende wie folgt geantwortet:

Guten Morgen Frau Bienzle, bitte entschuldigen Sie, dass ich mich so spät zurückmelde und muss mich gleich auch dafür entschuldigen, dass ich mich kaum näher/genauer damit beschäftigen konnte. Grundsätzlich bin ich sehr gerne bereit, entsprechende Aktionen durchzuführen. Aber ich muss mich wirklich darauf beschränken, beim Gemeinderat um die Einstellung der Mittel zu werben. Jegliche sonstige Organisation können weder ich, noch sonst jemand von unserer Verwaltung übernehmen.

Am 22. April 2021 werden wir den Haushaltsplan 2021 im Gemeinderat beraten und wohl auch verabschieden. Wir würden 5.000 € für die von Ihnen beschriebene Maßnahme einstellen.

Im Haushalt sind Mittel eingestellt für

- **das Heckenkonzept (Eigenanteil von 5.000 Euro);**
- **die Neubepflanzung der Sportplatzparkplatzes (Erhöhung des allg. Etats für Grünanlagen um 5.000 Euro);**

- LEADER-Maßnahme „Mostbirne“ + „Beweidungskonzept“ zusammen 10.000 Euro.

Nach einer kurzen Aussprache sagt der Vorsitzende zu, dass er Frau Anja Gellert vom LEV bitten wird, dem Gemeinderat die Biotopverbundplanung vorzustellen.

15. Verkehrliche Maßnahmen Buigenrainstraße

Siehe Extra-Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung. Die notwendigen Mittel für die Berliner Kissen können aus dem Etat für die allg. Straßenunterhaltung finanziert werden.

Abschließend bedankt sich GR Hans Kuhnle bei der Verwaltung dafür, dass nach dem Ausfall der Haushaltsklausur diesem Tagesordnungspunkt doch mehr Zeit als üblich eingeräumt wurde. Auch wenn nicht alle Einzelbeschlüsse nach seinen Wünsche gefasst worden seien, werde er dem Haushalt zustimmen.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird einstimmig beschlossen.

Hinweis:

Sobald die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 genehmigt ist, wird diese umfassend im Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

8. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung 2021

Hinweis:

Sobald der Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung genehmigt ist, wird dieser umfassend im Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

Gemeindekämmerer Andreas Scheytt erläutert:

Da der Wasserzins zum 1. Januar 2021 unverändert geblieben ist, kommt es gegenüber 2020 nur zu kleinen Änderungen im Wirtschaftsplan.

Es entsteht ein Jahresgewinn von 24.400 Euro, mit dem ein Teil der Verluste aus Vorjahren abgedeckt werden kann.

Im Vermögensplan sind Mittel für die Erneuerung der Druckerhöhungsanlage im Hochbehälter Appenberg (vgl. TOP 2) und den Austausch eines Teilstücks der Wasserleitung in der Mittelalstraße bereitgestellt. Zusätzlich ist die Deckungsmittellücke aus 2019 auszugleichen.

Für die Baumaßnahmen wird eine Darlehensaufnahme von 240.000 Euro erforderlich.

Der Wirtschaftsplan 2021 für den Wasserversorgungsbetrieb wird einstimmig beschlossen.

9. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wohnbau 2021

Hinweis:

Sobald der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wohnbau genehmigt ist, wird dieser umfassend im Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

Gemeindekämmerer Andreas Scheytt erläutert:

Das Volumen des Erfolgsplans geht gegenüber 2020 leicht zurück, da die Benutzungsgebühren für die Container im Langen Graben wegfallen, die nicht mehr für die Anschlussunterbringung benötigt werden. Dafür können erstmals Mieteinnahmen für die Diakoniestation mit Tagespflege veranschlagt werden.

Da auf der Aufwandsseite die Mietausgaben für die Container wegfallen und keine größeren Unterhaltungsarbeiten geplant sind, entsteht ein Jahresgewinn von 32.500 Euro.

Im Vermögensplan sind keine Investitionen veranschlagt. Für den Erwerb der Diakoniestation und den Umbau des alten Rathauses können Mittel aus 2020 übertragen werden, so dass nur die Kredittilgung einzuplanen war.

Der Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Wohnbau wird einstimmig beschlossen.

10. Genehmigung von Spenden

Für die Umgestaltung des Turmplatzes sind weitere Spenden mit insgesamt 7.951,32 Euro eingegangen:

Datum	Spenderin/Spender	Geschäftsbeziehung
17.03.2021	Binder Metalle GmbH + Co. KG	keine
18.03.2021	Binder Roland	Jagdpächter
19.03.2021	Bund der Selbständigen Ortsgruppe Mönshheim e.V.	keine
22.03.2021	Frohmayer Eberhard	keine

19.03.2021	Metzger Christine	keine
29.03.2021	Körner Elfriede	keine
29.03.2021	Baumgärtner Joachim u. Ulrike	Gemeinderat
30.03.2021	Schreinerei Pohler GmbH	erhält Bauaufträge

Die Spenden wurden unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen.

Die Annahme der Spenden wird einstimmig zugestimmt.

11. Bekanntgaben; Verschiedenes

Nachstehend die Fragen der UBLM-Fraktion, samt Antworten von BM Fritsch:

1. Gibt es schon eine Rückmeldung wie das Carsharing-Angebot genutzt wird bzw. wie oft die Ladesäule belegt wird?

Ja, die Rückmeldung gibt es Seitens Twist. Die Nutzung ist sehr „übersichtlich“, um es freundlich zu formulieren. Bei den anderen Gemeinden sieht es ähnlich aus. Vielleicht kommt mehr Schwung in die Sache, wenn wieder mehr Einkaufsfahrten möglich sind.

2. Wie wird die seit 1. Januar 2021 bestehende Verpflichtung (Landesklimaschutzgesetz), den Energieverbrauch kommunaler Gebäude dem Land BaWü zu melden, durchgeführt? Wird dies über die KEM-App stattfinden oder funktioniert dies in Mönshheim noch mit einfachen Excel-Tabellen? Ein mögliches Monitoring über eine Software könnte bei Fehlbedienungen ein schnelleres Eingreifen bzw. direkte Energieeinsparung ermöglichen.

Die genannte App ist uns nicht bekannt. Die Erfassung erfolgt über eine Excel-Tabelle.

3. Biotopverbundplanung vom LEV zu 90% förderfähig - zusätzlich 2500 € im Haushalt einstellen.

BM Fritsch verweist in diesem Zusammenhang auf den Punkt Nr. 14 der Anfragen zum Haushalt. Nach Rücksprache mit Frau Gellert von LEV mit 40.000 € in Vorleistung gehen müsste. Aus diesem Grunde sollte dies aufgeschoben werden. Frau Gellert wird zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen, um das Projekt zu erläutern.

Bereits jetzt haben wir in den Bereichen Natur- (Produkt 55400000) und Umweltschutz (56100000) 11.000 Euro mehr Aufwendungen eingeplant als 2020.



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

In dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönshheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Bücherschrank

Der offene Bücherschrank ist wieder geöffnet

Die Öffnungszeiten sind:

Montag 10 – 16 Uhr

Mittwoch 10 – 18.30 Uhr

Aber es darf sich immer nur eine Person oder Personen aus einem Haushalt im Foyer der Alten Kelter aufhalten.

Bitte beachten Sie diesen Hinweis!!!

Fahrt zum Impfzentrum

Das Kreisimpfzentrum hat Fahrt aufgenommen. In erster Linie werden Senioren geimpft und bei dieser Personengruppe wird es Personen geben denen es schwer fallen wird in die Sporthalle zu kommen.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben in die Appenbergsporthalle zu gelangen, melden Sie sich bei uns, wir versuchen einen Fahrdienst zu organisieren. Die Fahrer der Einkaufsfahrten haben sich bereit erklärt, auch diesen Fahrdienst anzubieten, herzlichen Dank dafür.

Wir können nicht garantieren, dass wir jeden Termin abdecken können, aber wir werden es auf jeden Fall versuchen. Bitte, bei Bedarf, so früh wie möglich den Termin mitteilen.

Einkaufsfahrt

Am **Freitag 30. April** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona-Hygieneregeln eingehalten werden. Es kann immer nur 1 Fahrgast befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen, dürfen Sie sich gerne bei uns melden, und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch, und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Angebote des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Wann die verschiedenen Angebote des Sozialen Netzwerk Mönsheim wieder starten, wissen wir noch nicht. Aber wir freuen uns jetzt schon darauf und werden die Termine im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlichen. Bis dahin möchten wir auf unsere Aktion Mönsheimer Morgenohr hinweisen.

Gib Trickbetrüger keine Chance!

Die Betrüger lassen sich immer wieder etwas Neues einfallen. Es werden Coronaschnelltests zu Spotpreisen angeboten, Impftermine gegen Vorauszahlung oder es wird behauptet, ein Angehöriger liegt mit Corona im Krankenhaus und nur ein spezielles Medikament kann noch helfen und dafür benötigt die Person viel Geld. Diese Menschen haben keine Skrupel, sind sehr kreativ und lassen sich ständig neue Tricks einfallen, um an das Geld von Senioren zu kommen. Deshalb beherzigen Sie die folgenden Tipps. Keine Fremden in die Wohnung lassen!

Die Wohnungstür stets sichern!

Unbekannten Personen kein Geld geben!

Nichts an der Haustür kaufen oder unterschreiben!

Kontonummer und Geheimzahl niemandem verraten!

Immer ein Telefon oder Handy in greifbarer Nähe an der Haustür haben.

Melden Sie, wenn bei Ihnen ein Trickbetrüger an der Tür oder am Telefon war, auch wenn Sie nicht darauf reingefallen sind. Rufen Sie die Notfallnummer 110 oder das nächste Revier an, auch wenn kein Schuss gefallen ist und kein Blut spritzt. Mit einem Anruf helfen Sie andere Menschen zu warnen und zu schützen.

Wandertipp

Natürlich können diesen Monat die Mesamer Tausendfüßler noch nicht als Gruppe starten, aber alleine, zu zweit oder mit der Familie dürfen wir wandern. Dazu möchten wir Ihnen Touren-Tipps geben, um die Wanderungen nachzuwandern. Es soll eine Idee sein, wohin die nächste Wanderung gehen könnte, die Wanderungen sind nicht detailliert beschrieben.

Es sind die erprobten Wanderungen der Mesamer Tausendfüßler. Heute der Bericht der 24. Tour, die im November 2019 stattfand:



Trotz trübem Novemberwetter starteten 19 Tausendfüßler zur Wanderung nach Niefern-Öschelbronn. Entlang der Staatsgrenze zwischen Württemberg und Baden, die durch zahlreiche Grenzsteine gekennzeichnet ist und vorbei am Bruchtalsee, kamen wir an der Schöpfschen Schmiede an. Im ehemaligen Lagerraum konnten wir uns mit Kaffee, Kuchen, Butterbrezeln und Schmalzbrot stärken, bevor uns der Vereinsvorstand Herr Kilian in die Geschichte der Schmiede einführte. Ende 1970 wurde die familiengeführte Schmiede aufgegeben, bis Ende 2008 konnte man im dazugehörigen Laden einkaufen. Inzwischen gehört das Gebäude der Gemeinde, und ein Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Schmiede zu erhalten und als Kulturdenkmal zu gestalten. Spannend war, die Schmiede in Funktion erleben zu können. 3 Hobbyschmiede zeigten uns u.a. die Transmission, die quer durch das Gebäude läuft und mehrere Maschinen antreiben kann.



Eine Strecke ist ca. 9 km. Wer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurück fahren möchte, muss mit dem Bus entweder in Pforzheim oder Wimsheim umsteigen und einige Zeit einplanen.

Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ Gemarkung Frielzheim

- Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG -

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 24.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ auf der Gemarkung Frielzheim“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten.

Ziel und Zweck der Planung

Die vorliegende 6. Änderung dient der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung des angrenzenden bestehenden Sägewerks. Der Betrieb eines Sägewerks ist sehr energieintensiv aufgrund des Betriebs einer Vielzahl von Ventilatoren und Pumpen. Dennoch verfolgt die Firma Wöhr das Ziel, mittelfristig ein CO₂ neutraler Betrieb zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Auf der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu entwickeln.

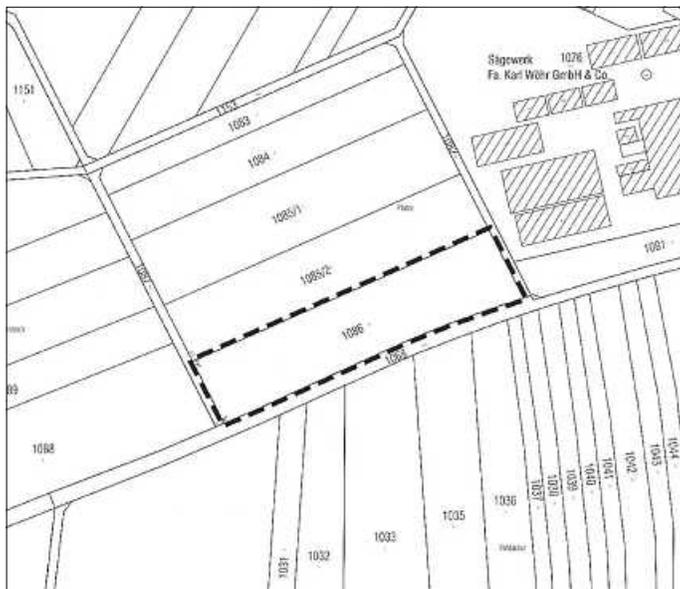
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf der 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ vom 28.09.2020 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 14.12.2020 – 13.01.2021 öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ auf der Gemarkung Frielzheim gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.03.2021.



Der Entwurf der „6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu“ vom 03.03.2021 mit Begründung vom 03.03.2021 einschließlich des Umweltberichts vom 29.01.2021 sowie die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit

**von Montag, den 10. Mai 2021
bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2021**

jeweils einschließlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de öffentlich aus und können dort heruntergeladen werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zusätzlich während des oben genannten Zeitraums in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem

Bürgermeisteramt Mönshheim, Rathaus, Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönshheim, während den üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Wegen der Corona-Pandemie ist das Rathaus momentan für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Der Zutritt zum Rathaus ist während des Auslegungszeitraum nur nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch (Tel. 07044/9253-13 oder 07044/9253-0) oder per E-Mail (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de) möglich. Auf die Einhaltung von Hygienevorschriften in den Räumen der Gemeinde wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus der Gemeinde Mönshheim abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de eingestellt.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden ausgelegt:

Von dem Gemeindeverwaltungsverband eingeholte Stellungnahmen

- Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zum Entwurf „Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan“, König+Partner PartmbB, Altbach, 29.01.2021

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Informationen

- Landratsamt Enzkreis, vom 05.01.2021
- Region Nordschwarzwald Regionalverband, vom 16.12.2020
- Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 23.12.2020

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Mensch
 - Bewertungen der Eingriffe in den Bestand der Schutzgüter und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
 - hinsichtlich Bau- und betriebsbedingten Wirkungen
 - zum Immissionsschutz
2. Zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotope
 - Bewertungen der Eingriffe in den Bestand der Schutzgüter und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - hinsichtlich Bau- und betriebsbedingten Wirkungen,
 - Informationen zu Planauswirkungen auf relevante Arten (Fleidermausarten, Vogelarten, Reptilien, Insekten/Weichtiere),
 - hinsichtlich Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen.
3. Zum Schutzgut Boden
 - Bewertung der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - hinsichtlich der geologischen Verhältnisse, insbesondere des Schichtaufbaus, der Grundwasserverhältnisse, der Konsistenz, baupraktische Hinweise,
 - zur Erdbebenzone 0, Gründungsvorschlägen,
 - Informationen zur landwirtschaftlichen Bedeutung
 - Informationen zur Geotechnik
4. Zum Schutzgut Fläche
 - Bewertung der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

5. Zum Schutzgut Wasser

- Bewertung der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- zu Grundwasserverhältnissen

6. Zum Schutzgut Luft / Klima

- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7. Zum Schutzgut Landschaftsbild

- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

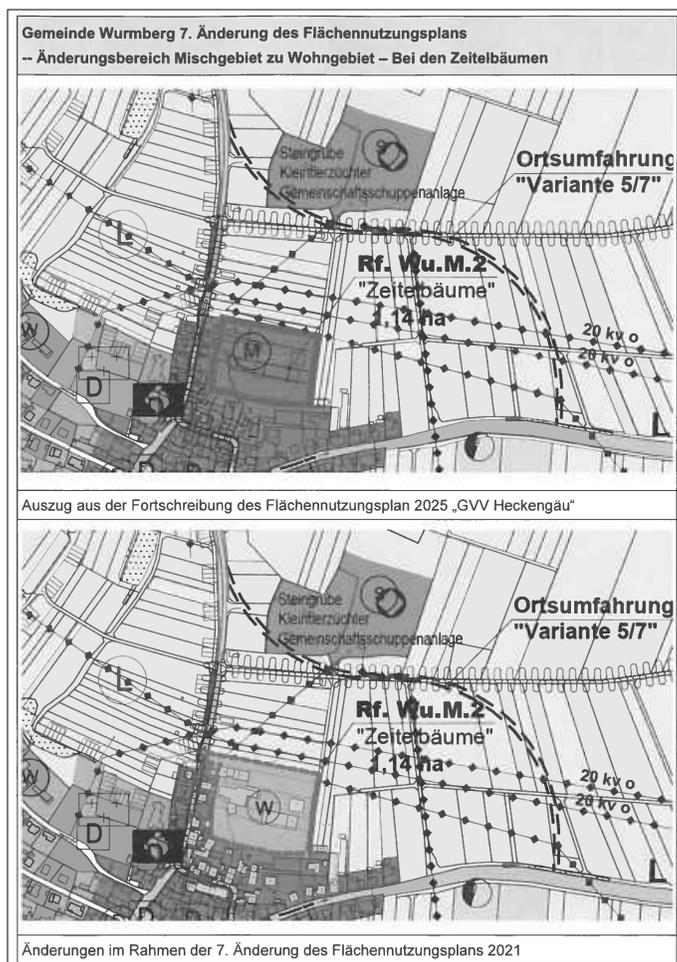
Mönsheim, den 21.04.2021

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung der Gemeinde Wurmberg - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit -

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf der Gemarkung Wurmberg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Wurmberg, direkt an der Öschelbronner Straße (Kreisstraße K 4501), die das Plangebiet im Westen begrenzt. Im Süden grenzt die bestehende Ortslage an, im Osten die Betriebsflächen einer Gärtnerei mit Gewächshäusern. Im Norden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 Hektar und ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Wurmberg verzeichnet einen stetigen Bevölkerungszuwachs und ist bestrebt, die wachsende Nachfrage nach Wohnraum in ihrer Gemeinde zu decken und dem Wohnraum-mangel entgegenzuwirken.

Da die Nachfrage nach Wohnraum in den verfügbaren Wohnbau-gebieten nicht gedeckt werden kann, soll dazu am nördlichen Ortsrand von Wurmberg das Wohnbaugebiet „Bei den Zeitelbäumen“ entwickelt werden. Der Bereich ist durch Hallen und Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes baulich bereits vorgeprägt. Durch die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes an diesem Standort ergibt sich die Möglichkeit, hier die Ortslage für die benötigte Wohnnutzung zu arrangieren.

Für das Plangebiet ist eine Machbarkeitsstudie erarbeitet worden, auf deren Basis der künftige Bebauungsplan entwickelt werden soll. Die Machbarkeitsstudie sieht die Erschließung über ein Ringsystem vor, welches im Norden an die Öschelbronner Straße anschließt. Durch die Planung wird eine Mischung aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern als Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser auf dem Areal entwickelt. Die Machbarkeitsstudie ist Grundlage für die Abgrenzung des Änderungsbereiches.

1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ der Gemeinde Wurmberg eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 7. Flächennutzungsplanänderung vom April 2021 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom April 2021, bestehend aus dem Planteil und der Begründung, können in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, Besprechungszimmer im ersten Obergeschoss, in 71297 Mönsheim in der Zeit

von Montag, den 10. Mai 2021 bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2021

je einschließlich während den üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025, bestehend aus dem Planteil und der Begründung, in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter www.moensheim.de spätestens ab Montag, den 10. Mai 2021 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19-Situation wird darauf hingewiesen:

1. Die Vorentwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönsheim angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. Tel.: 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Vorentwurfsunterlagen als PDF per E-Mail oder ausnahmsweise auch in Papierform auf dem Postweg.

- Wer die Vorentwurfsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren. Während der Einsichtnahme im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsunterlagen) dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mönshheim, den 21.04.2021

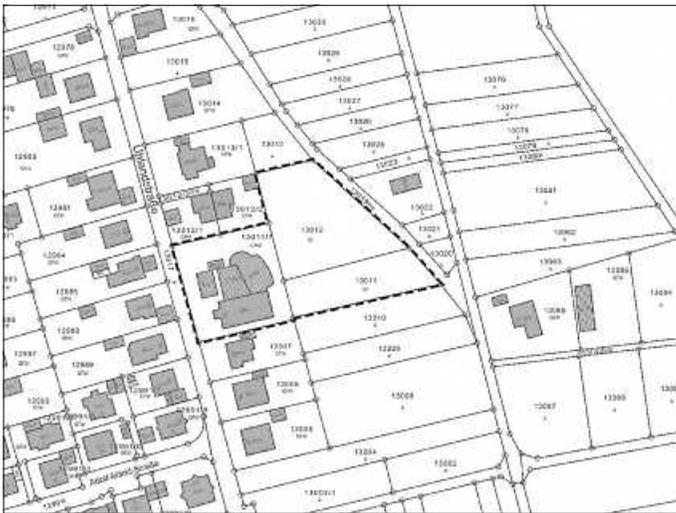
gez. Thomas Fritsch,
Verbandsvorsitzender

„5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Hanfländer“ Gemeinde Wiernsheim Ortsteil Pinache“ - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit -

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den Bereich „Hanfländer“ auf der Gemarkung Wiernsheim Ortsteil Pinache gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,43 ha befindet sich am östlichen Ortsrand von Pinache und ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Ziele und Zwecke der Planung

Die Firma Gellner GmbH & Co. KG plant, ihren Firmensitz an dem bestehenden Standort in Wiernsheim im Ortsteil Pinache zu erweitern. Die Erweiterung umfasst einen Erweiterungsanbau an das bestehende Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück, welches derzeit bereits als Firmenparkplatz genutzt wird. Der Anbau dient vornehmlich zu Präsentations- und Ausstellungszwecken. Mit der Erweiterung kann das Familienunternehmen im Ort gehalten werden und die Arbeitsplätze können gesichert werden.

In der rechtswirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu ist der überwiegende Bereich des Plangebiets als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Das Grundstück mit dem bestehenden Firmengebäude ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Flächen sind somit nicht entsprechend der tatsächlichen und der geplanten Nutzung dargestellt. Diese Flächen sollen im Zuge der

Flächennutzungsplanänderung von Wohnbaufläche bzw. Fläche für Landwirtschaft in Gemischte Baufläche geändert werden. Daher besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Firmenerweiterung zu schaffen.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Hanfländer“ der Gemeinde Wiernsheim – Ortsteil Pinache – eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 5. Flächennutzungsplanänderung vom 05.02.2020 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom 05.02.2020, bestehend aus dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht als Anlage zur Begründung, können in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, Besprechungszimmer im ersten Obergeschoss, in 71297 Mönshheim in der Zeit

**von Montag, den 10. Mai 2021
bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2021**

je einschließlich während den üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025, bestehend aus dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht als Anlage zur Begründung, in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de spätestens ab Montag, den 10. Mai 2021 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation wird darauf hingewiesen:

- Die Vorentwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. Tel.: 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen als PDF per E-Mail oder ausnahmsweise auch in Papierform auf dem Postweg.
- Wer die Vorentwurfsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren. Während der Einsichtnahme im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsunterlagen) dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mönshheim, den 21.04.2021

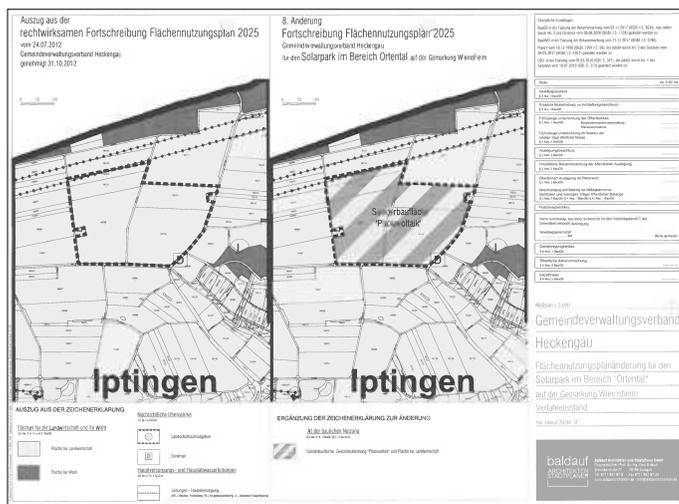
gez. Thomas Fritsch,
Verbandsvorsitzender

8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den „Solarpark im Bereich Orntental“, Gemarkung Wiernsheim

- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit -

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur „8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu“ für den „Solarpark im Bereich Orntental“ auf der Gemarkung Wiernsheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Wiernsheim Orntental“. Der zeichnerische Teil vom 20.04.2021 mit dem dargestellten Geltungsbereich „Solarpark im Bereich Orntental“ ist als Anlage zu dieser öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.



Ziele und Zwecke der Planung

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis 2038 und den Ausstieg aus der Atomenergie bis 2022 wird die Energieerzeugung zu regenerativen Energien vollzogen. Um eine flächendeckende Energieversorgung zu gewährleisten wird ein dezentrales Versorgungsnetz notwendig, in dem neben Wasser- und Windenergieanlagen die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen ein Schlüsselement bilden. Neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Gebäudedächern können Freiflächenanlagen einen nennenswerten Beitrag zu dieser Versorgungssicherheit beitragen.

Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal invasiv im Boden, wodurch die darunterliegende Fläche nicht versiegelt wird. Durch die Begrünung und extensive Bewirtschaftung kann sie zum Erosionsschutz und dem Erhalt der Artenvielfalt beitragen. Gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 können benachteiligte Gebiete, die sich aufgrund der Hangneigung, oder mangelnder Bodenqualität nur bedingt zum Ackerbau eignen, zur Nutzung solarer Strahlungsenergie freigegeben werden. Die Gemarkung Wiernsheims liegt vollständig in diesem benachteiligten Gebiet, wodurch die Voraussetzung gegeben ist.

Aufgrund ihrer Größe sind photovoltaische Freiflächenanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich nicht um privilegierte Anlagen, weshalb sie der Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen bedürfen und durch ein Sondergebiet festgesetzt sein müssen. Die zu überplanenden Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und auch als landwirtschaftliche Fläche im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu dargestellt.

Der Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Orntental“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungs-

plan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu vom 24.07.2012 wurde am 31.10.2012 genehmigt und weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll diese Fläche in eine Sonderbaufäche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Fläche für Landwirtschaft geändert werden.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den „Solarpark im Bereich Orntental“ sollen somit die vorbereitenden bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage und damit die Voraussetzung für die Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich des Wiernsheimer Ortsteils Iptingen. Das Plangebiet wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt und von einem landwirtschaftlichen Weg gequert. Die 8. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von circa 9,9 ha.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die „8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für „Solarpark im Bereich Orntental“ auf der Gemarkung Wiernsheim eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 8. Flächennutzungsplanänderung vom 20.04.2021 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom 20.04.2021 und die Begründung können in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Besprechungszimmer bzw. Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönsheim in der Zeit

Von Montag, den 10. Mai 2021

bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2021

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen des Vorentwurfs können auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter www.moenheim.de spätestens ab Montag, den 10. Mai 2021 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Situation wird darauf hingewiesen:

1. Die Vorentwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönsheim angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. Tel.: 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen als PDF per E-Mail oder ausnahmsweise auch in Papierform auf dem Postweg.

2. Wer die Vorentwurfsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren. Während der Einsichtnahme im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mönshheim, den 21.04.2021

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Fundsachen

1 Hörgerät

Näheres beim Rathaus Mönshheim, Tel. 9253-11



Abfall aktuell

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne □ Flach ● Rund	Recyclinghof Friedlzhelm	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
MAI					
1 Sa	Maifeiertag				
2 So					18. KW
3 Mo					E-Geräte*
4 Di			14:00-17:30		
5 Mi					
6 Do		□	14:00-17:30	9:00-12:30	
7 Fr		●			
8 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30	
9 So					19. KW
10 Mo	X				
11 Di			14:00-17:30		
12 Mi					
13 Do	Himmelfahrt				
14 Fr					
15 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	
16 So					20. KW
17 Mo					
18 Di					
19 Mi			14:00-17:30	9:00-12:30	
20 Do					
21 Fr			14:00-17:30	9:00-12:30	
22 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30	
23 So	Pfingstsonntag				
24 Mo	Pfingstmontag				
25 Di	X				
26 Mi			9:00-12:30	14:00-17:30	
27 Do					
28 Fr			9:00-12:30	14:00-17:30	
29 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	
30 So					22. KW
31 Mo					

Weiterhin großer Andrang beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn – Vorzeitige Schließung möglich

Weiterhin verzeichnet der Enzkreis beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn sowie auf den Recyclinghöfen hohe Anliefererzahlen. Aufgrund der coronabedingt geltenden Zugangsbeschränkungen kam es in den vergangenen Monaten regelmäßig bei der Einfahrt in die Recyclinghöfe zu langen Wartezeiten. „Bei einem zu großen Andrang müssen wir das Entsorgungszentrum in Maulbronn vorzeitig schließen, also noch vor den bekannten Schließzeiten“, informiert Alexander Pfeiffer, Leiter des Amts für Abfallwirtschaft. Diese sind Montag bis Freitag um 11:45 Uhr sowie um 15:45 Uhr, samstags um 12:15 Uhr. Auch auf den Recyclinghöfen kann bei zu großem Andrang eine solche Maßnahme ergriffen werden. Durch die Zugangsbeschränkungen soll das Ansteckungsrisiko für Anlieferer und Mitarbeiter so gering wie möglich gehalten werden.

Pfeiffer weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß der geltenden Corona-Verordnung nur unbedingt notwendige Anlieferungen auf den Recyclinghöfen und der Deponie erfolgen sollen. Außerdem rät er, die Gegenstände bereits zu Hause beim Einladen in das Fahrzeug in die Fraktionen Holz, Metall und Sperrmüll vorzusortieren. Dadurch könne das Entladen im Entsorgungszentrum oder auf den Recyclinghöfen beschleunigt und so die Aufenthaltsdauer verkürzt werden.

Nach der Corona-Verordnung des Landes muss beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen – dazu zählen auch die Entsorgungseinrichtungen – ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Wer sich nicht an diese Vorgabe hält und keine ärztliche Befreiung hat, wird von der Anlieferung ausgeschlossen.

Menschen, die sich krank fühlen und unter Corona-typischen Symptomen wie Fieber, trockenem Husten oder einer Störung des Geschmacks- oder Geruchssinnes leiden oder aus anderen Gründen unter Quarantäne stehen, dürfen die Deponie und die Recyclinghöfe nicht aufsuchen.

Kindergärten



Naturkindergarten Mönshheim

Hallo liebe Kinder!

Leider müssen wir unseren Start der Outdoorkidz verschieben. Die aktuellen Zahlen machen einen Start nicht unmöglich.

Wir peilen nun einen Wiederbeginn nach den Pfingstferien an - sofern es die Zahlen zulassen.

Ebenso möchte ich eine baldige Überraschung ankündigen. Ihr könnt Euch schon einmal freuen. Die Outdoorkidz haben was Tolles für Euch auf die Beine gestellt. Näheres folgt in Kürze.

Verliert nicht die Hoffnung und das Lächeln im Gesicht! Wir werden uns wiedersehen und mit voller Kraft und Elan wieder im Wald starten. Bis dahin, geht raus so oft es geht. Es macht den Kopf und die Seele frei.

Eure Betreuer der Outdoorkidz

Bis dahin haben wir eine Bastelidee für Euch:

Naturkleistercollage

So wird's gemacht: Ihr sammelt Gräser, Sand, Stöcke, Blumen, Blumenblätter etc. zusammen. Die Natur ist vielfältig, jeder Grashalm ist einzigartig. Ihr erfahrt die individuellen Strukturen der Pflanzenwelt.

Dann verteilt ihr den Kleister mit den Händen auf der Pappe und klebt die Naturmaterialien dort auf. Nach dem Trocknen könnt ihr euer Bild aufhängen.

Das wird gebraucht:

1 großer Bogen farbige Pappe, etwas angerührten Kleister, Naturmaterialien (Gräser, Sand, Steine, Blumen, Blätter ...)

Viel Spaß dabei!



Schulen

Informationsabend zum sechsjährigen wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium

Ab Klasse 8 zu wirtschaftlicher Kompetenz - Wie kommt eigentlich ein Kaufvertrag zustande? Welche Rechte habe ich als Verbraucher und wie funktioniert ein Unternehmen?

Mit solchen und ähnlichen alltagsrelevanten Fragestellungen beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe des Fritz-Erler-Wirtschaftsgymnasiums, das mit Klasse 8 beginnt und in Klasse 13 nach sechs Schuljahren mit der Abiturprüfung endet. Schüler der Klassen 7 einer Haupt- oder (Werk-) Realschule bzw. einer Gemeinschaftsschule sowie eines Gymnasiums können mit einem guten Zeugnis am Ende des Schuljahres in diese Schulart überwechseln, so dass sie dann nach insgesamt 13 Jahren die allgemeine Hochschulreife erwerben. Somit sind die schulischen Voraussetzungen für jede beliebige Studienrichtung gegeben.

Da diese interessante Schulart nicht so bekannt ist und noch einige Plätze frei sind, findet am **Mittwoch, 5. Mai 2021, um 19.00 Uhr**, unser **Informationsabend** statt.

Aufgrund der aktuellen Situation kann dieser nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden. Um Sie dennoch in gewohnter Weise informieren zu können, haben wir für Sie eine Videokonferenz eingerichtet, in der wir die Schulart vorstellen, aber auch mit Ihnen ins Gespräch kommen möchten.

Sie können über unsere Webseite www.fes-pforzheim.de einfach mit Ihrem Handy, Ihrem Tablet oder an Ihrem PC an der Videokonferenz teilnehmen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Sie benötigen keine zusätzliche Software.

Interessierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind herzlich eingeladen. Anmeldungen sind dann noch möglich.

Aus anderen Ämtern

Enzkreis



Chefin des Gesundheitsamtes appelliert: Zahlreiche Testangebote rege nutzen - Bürgertestungen nur durch geschultes Personal

In immer mehr Bereichen des täglichen Lebens wird ein Corona-Test verlangt: Wer zum Beispiel zum Friseur gehen will, muss dort ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen. „Derartige Schnelltests dürfen laut Testverordnung des Landes nur von geschultem Personal durchgeführt werden“, betont Liyin Cai, die beim Gesundheitsamt für den Bereich Bürgertestungen zuständig ist. Bei ihr müssen die Teststellen – zum Beispiel Apotheken, Arztpraxen, kommunale oder private Testzentren – ihre Tätigkeit vorher anmelden, entsprechende Schulungsnachweise und ein Hygienekonzept sowie wöchentlich eine Übersicht über die durchgeführten Testungen und deren Ergebnisse vorlegen.

„Das klappt in den meisten Fällen sehr gut“, berichtet Cai. „Teststellen in Pforzheim und dem Enzkreis, die das Procedere noch nicht kennen oder erst jetzt ihren Betrieb aufgenommen haben, sollten sich aber bitte umgehend mit mir in Verbindung setzen.“ Dr. Brigitte Joggerst, die Leiterin des Gesundheitsamtes, weist darauf hin, dass man unterscheiden müsse zwischen so genannten Bürgertests, die nur von einer geschulten Person durchgeführt werden dürfen, und den frei verfügbaren Selbst- oder Laientests, die jeder allein zu Hause machen kann. Dabei handelt es sich in beiden Fällen um Antigen-Schnelltests. Sollte ein Schnelltest positiv ausfallen, ist in jedem Fall zur Bestätigung ein PCR-Test durchzuführen.

Um die Fehlerquote bei den Schnelltests zu reduzieren, sollte man sich laut Joggerst exakt an die Anleitung halten und vor allem die empfohlenen Lagerungs- und Umgebungstemperaturen beach-

ten: Einige Tests müssten bei Raumtemperatur durchgeführt werden, also in der Regel bei 15 bis 25 Grad Celsius. Bei höheren oder tieferen Außentemperaturen dürfen diese Tests also auf keinen Fall im Freien gemacht werden. Und da in den Einrichtungen, die Bürgertestungen durchführen, desöfteren die Frage auftaucht, betont die Expertin zudem, dass anonyme Testungen nicht möglich sind. Wer sich einem Bürgertest unterziehen will, muss vorher mit einem Lichtbildausweis seine Identität nachweisen.

„Je mehr und je zuverlässiger wir testen, desto eher gelingt es uns jedenfalls, das zweifellos vorhandene Dunkelfeld an nicht erkannten Corona-Infektionen auszuleuchten. Daher meine eindringliche Bitte, die zahlreichen Testangebote, für die ich den betreffenden Apotheken, Praxen, Einrichtungen und Organisationen nur danken kann, rege zu nutzen“, so Joggerst abschließend. Eine Liste mit Teststellen in der Region findet sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/corona. Auf der Homepage der Stadt Pforzheim gibt es eine interaktive Karte: <https://www.pforzheim.de/stadt/aktuelles/corona-virus/corona-teststellen.html>. Für weitere Informationen rund um das Thema Testungen steht Liyin Cai unter Telefon 07231 308-9076 oder per Mail an liylin.cai@enzkreis.de gerne zur Verfügung.

Vierte Bundeswaldinventur: Weit mehr als Bäume zählen – Dokumentation weitreichender Veränderungen im heimischen Wald

Der Zustand unseres heimischen Waldes gibt nicht erst nach drei Dürrejahren in Folge Anlass zur Sorge. Wie dramatisch die Situation des Forstes tatsächlich ist, darüber wird auch die aktuelle Bundeswaldinventur Aufschluss geben, die im April begonnen hat. „Die Ergebnisse werden nicht nur zeigen, welche messbaren Spuren die Dürren, sondern auch Stürme und der Borkenkäfer im Wald hinterlassen haben“, erklärt Enzkreis-Forstamtsleiter Andreas Roth. Ziel der Waldinventur, die im Bundeswaldgesetz festgeschrieben ist, sei es, möglichst genaue Daten über die großräumigen Waldverhältnisse zu erhalten.

„Nach 1987, 2002 und 2012 ist dies die vierte Bauminventur, bei der erstmals DNA-Proben von den wichtigsten Baumarten entnommen werden“, weiß Roth. „Damit sollen nun auch Erkenntnisse zur genetischen Vielfalt und zu möglichen Anpassungsprozessen in Zeiten des Klimawandels gewonnen werden.“ Bis zum Jahresende 2022 werden dazu an rund 80.000 Probepunkten in ganz Deutschland verschiedene Daten aufgenommen. Allein in Baden-Württemberg sind 13.000 Probenpunkte vorgesehen.

„An jedem dieser Punkte werden Grunddaten wie Baumarten, Baumdurchmesser, Baumhöhe, Holzvorrat, Baumartenzusammensetzung sowie die Wald- und Altersstruktur bundeseinheitlich erfasst“, schildert Roth das Procedere. Auch ökologische Faktoren wie Naturnähe und Totholzvorräte würden erhoben.

Die Organisation und Durchführung der umfangreichen Datenerhebung im Land liegt in den Händen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten werden umweltpolitische und wirtschaftliche Entscheidungen für die Zukunft getroffen, denn sie geben Antworten auf bedeutende Fragen: Wieviel Wald gibt es eigentlich? Welcher Wald ist in Zeiten des Klimawandels zukunftsfähig? Wie groß ist der CO₂ Speicher des Waldes? Dabei sind vor allem die Veränderungen zur letzten Inventur vor rund zehn Jahren relevant. Die Ergebnisse aus der aktuellen Inventur erwartet der Experte aufgrund des umfangreichen Datenmaterials und deren Aufbereitung erst 2024.

„Willkommen am Familientisch – Ernährung für kleine Kinder“: Online-Veranstaltung für Eltern mit Kindern bis 3 Jahren

Das Landwirtschaftsamt Enzkreis bietet am Dienstag, 18. Mai, mit seinem „Forum Ernährung und Hauswirtschaft“ im Rahmen der Landesinitiative „BeKi – Bewusste Kinderernährung“ einen Online-Vortrag zur Kinderernährung an. Von 9:30 bis 11 Uhr wird die BeKi-Referentin Benita Schleip unter dem Motto „Willkommen am Familientisch – Ernährung für kleine Kinder bis 3 Jahren“ den Eltern Umsetzungshilfen und Hinweise geben, wie Kleinkinder eine abwechslungsreiche Ernährung entdecken.

Der Vortrag ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist unter Angabe der E-Mail-Adresse bis 14. Mai unter Telefon 07231 308-1800 oder per E-Mail an landwirtschaftsamt@enzkreis.de erforderlich. Der Einwahllink zum Online-Vortrag wird einen Tag vor der Veranstaltung zugemailt.

Agentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit

Arbeitsagentur stellt Onlinetools zur beruflichen (Neu-)Orientierung und Weiterbildung vor

Mit interessanten Onlinetools unterstützt die Bundesagentur für Arbeit (BA) Menschen bei ihrer beruflichen (Neu-)Orientierung und Weiterbildung. Wie diese Instrumente eingesetzt werden können, zeigt die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim in ihrem Online-Seminar „Ich kann mehr – meine Chancen digital erkennen und nutzen“ am Mittwoch, dem 5. Mai 2021 von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Waltraud Barton, Beraterin im Team Berufsberatung im Erwerbsleben, stellt das Tool „New Plan“ vor. New Plan unterstützt Nutzerinnen und Nutzer dabei, sich über die eigenen Stärken klarzuwerden und gibt Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung.

Außerdem präsentiert Virginia Bongarrá vom Berufspsychologischen Dienst der Arbeitsagentur das computergestützte Testverfahren „MYSKILLS“. Dies ermöglicht Beschäftigten ohne anerkanntem Berufsabschluss, Quereinsteigern oder auch Menschen, die lange aus ihrem Beruf raus sind, ihre beruflichen Fähigkeiten und Stärken zu erkennen. Besonders Berufsrückkehrende können mit Hilfe von MYSKILLS unter Beweis stellen, mit welchen typischen Situationen im jeweiligen Beruf sie noch vertraut sind. Berufliche Stärken werden durch MYSKILLS sichtbar, auch wenn diese nicht durch formale Nachweise (Zeugnisse, Abschlüsse etc.) belegt werden können.

Im Anschluss stellt Hayat Allouss, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, die Lernbörse Exklusiv mit ihren vielfältigen Angeboten an e-Learning-Programmen vor, um im digitalen Zeitalter dran zu bleiben. Sie zeigt, wie „E-Learning“ funktioniert, was die Lernbörse zu bieten hat und wer die kostenlosen Qualifikationsangebote nutzen kann.

„Aufgrund des fortschreitenden technologischen Wandels in nahezu allen Unternehmen haben wir in der Agentur für Arbeit schon vor Corona in digitale Lernformen investiert, damit sich Beschäftigte berufsbegleitend qualifizieren können. Jetzt in der Corona-Pandemie lohnen diese kostenlosen e-Learning Angebote doppelt, denn sie stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, sich zeitlich völlig flexibel und eben ohne Kontakt von zu Hause aus beruflich weiterzubilden,“ so die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, Martina Lehmann. Die Agenturchefin wird die Veranstaltung mit einem Grußwort eröffnen.

Für die Teilnahme ist ein internetfähiges Endgerät (Tablet, Laptop, PC) erforderlich.

Anmeldungen sind bis zum 03. Mai 2021 per E-Mail an vhs@stadt-muehlacker.de oder telefonisch unter 07041 876 301 möglich. Die notwendigen Anmeldeinformationen sowie technische Hinweise werden mit der Anmeldebestätigung verschickt.

BUNDESWEITE FFP2-MASKENPFLICHT

Aufgrund steigender Infektionszahlen hat der Deutsche Bundestag Ergänzungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Diese so genannte „Bundesnotbremse“ ist am Freitag, 23. April 2021, in Kraft getreten.

Zentraler Inhalt der Gesetzes-Novelle: Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine Inzidenz von 100 (dies ist im VPE momentan ausnahmslos der Fall), gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche, im Gesetz nun bundeseinheitlich festgeschriebene Maßnahmen. Unter anderem ist im ergänzten Infektionsschutzgesetz nun auch eine FFP2-Maskenpflicht für öffentliche Verkehrsmittel verankert. Diese gilt auch in den Bussen und Bahnen des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE) sowie an den Haltestellen im Verbundgebiet des VPEs. Neben FFP2-Masken sind auch vergleichbare Masken vom Typ KN95 und N95 zulässig. FFP2-Masken bieten einen besseren Schutz für Fahrgäste als einfache medizinische Masken, die nun in den Verkehrsmitteln im VPE nicht mehr ausreichen. Prüf- und Service-Personal mit Kundenkontakt können weiterhin medizinische Masken tragen.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Die Inzidenz von 100 wird überschritten, wenn innerhalb von sieben Tagen mehr als 100 Corona-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner registriert werden. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht auf seinem Dashboard die 7-Tage-Inzidenz für alle Land- und Stadtkreise.

Aus dem Standesamt

Sterbefälle

Hilde Jouvenal geb. Hermann, verstorben am 03.04.2021 in Mönsheim

Gerhard Albrecht, verstorben am 13.04.2021 in Mönsheim

Waltraut Bichler geb. Dahl, verstorben am 22.03.2021 in Niefern-Öschelbronn

Altersjubilare

Wir gratulieren herzlich am:

01.05.	Frau Fatma Ercin	zum 70. Geburtstag
07.05.	Herrn Peter Schulze	zum 80. Geburtstag
10.05.	Herrn Ernst Wallenta	zum 80. Geburtstag
19.05.	Herrn Peter Widmann	zum 70. Geburtstag
28.05.	Frau Anneliese Gerlach	zum 85. Geburtstag
30.05.	Frau Julia-Maria Harsanyi	zum 75. Geburtstag

Wir wünschen allen Jubilaren ein schönes Geburtstagsfest und für die Zukunft alles Gute.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34.**

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr



an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst**Samstag, 1. Mai 2021**

Apothekenzentrum Frielzheim
Telefon 4 49 44

Sonntag, 2. Mai 2021

Wartberg-Apothekenzentrum Pforzheim, Redtenbacherstr. 22
Telefon 07231 - 5 13 72

Tierärztliche Notdienste**1. / 2. Mai 2021**

Praxis Hildenbrand
Telefon 07152 949733

DRK Aktionen

Auch wir helfen beim Testen im Testzelt vor dem Drogeriemarkt in Mönshheim. Seit Donnerstag, 22.04.21 wird das Zelt morgens ab 8.30 Uhr auf und abends ca. 17.00 Uhr abgebaut und das jeden Tag bis auf Sonn- und Feiertage. Jeden Samstag von 09.30 Uhr bis abends 17.00 Uhr sind wir Patrick Wagegg, Helga Gocht und Hartmut Wagegg vom DRK OV Mönshheim im Wechsel im Einsatz zum Testen der Leute. An den anderen Tagen testen die Angestellten des Drogeriemarktes.

Das Testzelt wird circa bis Ende Juni aufgestellt. Bisher wurde es sehr gut angenommen. Man muss sich aber vorher online anmelden.

Unser Dank geht auch besonders an Patrick, der sich mit dem digitalen System gut auskennt und dadurch eine große Hilfe ist. H.G.

**Sozialverband VdK
Ortsverband Mönshheim****Große VdK-Pflegestudie für alle Betroffenen.**

Nicht nur die VdK-Mitglieder sondern alle Betroffenen können sich an einer großen Pflegestudie des Sozialverbandes beteiligen. Um die Herausforderungen der ambulanten Pflege sichtbar zu machen, werden Pflegebedürftige und Angehörige befragt. In Baden-Württemberg leben gut 470.000 pflegebedürftige Menschen. 80 Prozent von ihnen werden zuhause gepflegt. Wie sieht diese ambulante Pflege konkret aus? Wie klappt das Zusammenspiel von Pflegediensten und pflegenden Angehörigen? Wie bewältigen die Menschen diese Herausforderungen? Wo hapert es? Um solche Fragen geht es bei der Pflegestudie des VdK Deutschland in Kooperation mit der Universität Osnabrück. Durch ihre anonyme Mitwirkung können Bürger noch bis **9. Mai 2021** dazu beitragen, dass die ambulante Pflege greifbar wird, konkrete

Leistungen ebenso wie Probleme sichtbar werden und zugleich Reformanstöße erfolgen können. Zum Online-Fragebogen geht es über www.vdk.de/pflegestudie. Dort werden auch die wesentlichen Fragen zur Studie beantwortet. Beteiligen können sich nicht nur Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sondern auch Personen, die (noch) keine eigenen Erfahrungen mit der Pflege zuhause haben. Der VdK Ortsverband Mönshheim ruft seine Mitglieder und alle Betroffenen dazu auf, sich zahlreich an dieser Studie zu beteiligen.

Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch Ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle.

Diakonie**Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.**

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080

Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

Haus Heckengäu**Zur Durchführung der vorgeschriebenen Schnelltests werden Helfer gesucht!**

Für die Durchführung bei den Schnelltests im Haus Heckengäu benötigen wir Unterstützung. Wir würden uns sehr über helfende Hände freuen, um keine einschneidenden Einschränkungen vornehmen zu müssen. Belohnt wird das Engagement nicht nur mit Anerkennung, die Hilfe wird auch entsprechend vergütet.

Alle Fragen zur Bewerbung beantworten wir unter 07033/53910 oder haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de

Beratungsstelle für Hilfe im Alter**Sprechstunde**

Am **Donnerstag, 06.05.2021** findet in Mönshheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.



- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grund-sicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein wei-teres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Allgemeine Info

Die TelefonSeelsorge in Pforzheim sucht ehrenamtliche Mitarbeitende

Wiewichtig die Arbeit der ehrenamtlichen Telefonseelsorger*innen für die psychosoziale Versorgung ist, erweist sich in der Corona-Krise. Rund um die Uhr ist die TelefonSeelsorge für Menschen in Krisen und mit seelischen Belastungen erreichbar um sie im Gespräch durch Zuhören zu entlasten. Dafür bekommt die TelefonSeelsorge derzeit viel Anerkennung.

Rund 80 ehrenamtliche Seelsorger*innen arbeiten in der TelefonSeelsorge Nordschwarzwald, die in Pforzheim ihre Dienststelle hat. Diesen Mitarbeitendenstamm wollen wir aufrecht erhalten. Wir bieten jedes Jahr einen 14-monatigen Ausbildungskurs an, für den Sie sich jetzt bewerben können. Der Kurs beginnt im Oktober. Die TelefonSeelsorge bietet im Moment die Informationen über das Internet www.telefonseelsorge-nsw.de für Interessierte an der Ausbildung an. Nehmen Sie bitte auch Kontakt mit der Geschäftsstelle der TelefonSeelsorge auf, unter der Telefonnummer: 07231/102822.

Digitaler Themenabend des Helios Klinikum Pforzheim „Langzeitfolgen nach einer Covid-19 Erkrankung – was kann man tun?“

Am Mittwoch, den 05. Mai 2021, findet der digitale Themenabend des Helios Klinikum Pforzheim „Langzeitfolgen nach einer Covid-19 Erkrankung – was kann man tun?“ in Form einer Telefonaktion statt.

Den meisten Menschen, die eine Sars-CoV-2 Infektion überstanden haben, geht es gut. Doch ca. 10 bis 20% kämpfen anschließend mit Langzeitfolgen – unabhängig davon, ob sie einen milden oder schweren Krankheitsverlauf hatten. Man spricht von einem Long- oder Post-Covid-Syndrom. Die Helios-Experten erklären, was Sie dagegen tun können.

Zwei Wochen vor dem Termin finden Sie auf der Internetseite des Helios Klinikum Pforzheim in der oberen roten Leiste den Link zur online Präsentation „Post Covid Syndrom“.

Am **05. Mai 2021 von 17:00 bis 18:00 Uhr** beantworten die Helios-Experten gerne telefonisch Ihre Fragen:

- PD Dr. Ute Oltmanns, Chefarztin Pneumologie, **erreichbar unter: 07231/969-8891**
- Dr. René Gulden, Oberarzt Pneumologie, **erreichbar unter: 07231/969-8892**

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Bei der Ölschläge 5,
Telefon: 07044 7304; Fax 07044 920484,
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,
Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner



Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,
Telefon: 07044 938349
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

Kantate

Wochenspruch: Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.
Psalm 98,1

Wochenlied: 302 Du meine Seele, singe

Sonntag, 2. Mai 2021

10.00 Uhr Online-Gottesdienst

(www.ev-kirche-moensheim.de)

Opfer: Das Opfer ist für unsere eigene Gemeinde bestimmt (Sie können die Opfer gerne überweisen an die Ev. Kirchengemeinde Mönsheim

Sparkasse Pforzheim Calw:

IBAN DE91 6665 0085 0002 7383 25, BIC PZHSDE66XXX

Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim:

IBAN DE42 6066 1906 0025 1800 02, BIC GENODES1WIM)

Mittwoch, 5. Mai 2021

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Mitteilungen:

Wer Gottesdienst am 2. Mai 2021 im Freien feiern möchte, ist sehr herzlich nach Wimsheim eingeladen. Dort findet um 10 Uhr der Gottesdienst im Pfarrhof statt. Sitzgelegenheiten sind vorhanden.

Achtung! Konfirmation 2022 - Anmeldung der Konfirmanden

Liebe Konfirmandeneltern,

da es mit Präsenztreffen momentan leider immer noch schwierig ist, gibt es für den **Konfirmandenjahrgang 2021/2022 nur eine schriftliche Anmeldung mit Infobrief.**

Angemeldet werden können alle, die nach den Sommerferien in die **8. Klasse** kommen.

Falls Sie in den nächsten Tagen keine Post von uns bekommen sollten, melden Sie sich bitte **demnächst** im Pfarramt in Mönsheim. Die Konfirmationen sind für **8. Mai 2022 in Wimsheim** und am **15. Mai 2022 in Mönsheim** geplant.

Pfarrerin Erika Haffner, Telefon 07044-73 04

Beteiligungsaktion zum Projekt „Neues Gesangbuch“: Schick uns Dein Lied!

Wir suchen die Top 5 für das neue Gesangbuch.

„Lobe den Herrn“ oder „Da wohnt ein Sehnen tief in uns“? „Anker in der Zeit“ oder „Von guten Mächten“? Welches Lied singen Sie am liebsten im Gottesdienst? Was ist Ihr persönlicher Hit? Genaue gefragt: Was sind Ihre Top 5? Denn genau die suchen wir. Und zwar für das neue Gesangbuch, das bis 2030 erscheinen soll.

Dabei können Sie uns unterstützen. Schicken Sie uns Ihre Lieblingslieder und zwar von Platz 1 bis 5. Also genau die Songs, die auf jeden Fall im neuen Gesangbuch stehen müssen. Ab dem Sonntag Kantate, 2. Mai ist die Seite freigeschaltet. Dann können Sie im Internet auf der Seite www.ekd.de/top5 drei Monate lang Ihre Vorschläge eintragen.

Aus allen genannten Liedern wird eine gemeinsame Top 5 gebildet, die Sie voraussichtlich Ende dieses Jahres in der Liederapp „Cantico“ finden.

Das neue „Gesangbuch“ soll sowohl als Liederdatenbank für Laptop und Smartphone mit vielen Hintergrundinfos und -materialien zu den Liedern, als auch als gedrucktes Buch erscheinen. Auf der Website www.ekd.de/evangelisches-gesangbuch finden Sie viele weitere Informationen zur Entstehung des neuen Gesangbuchs, die Geschichte des evangelischen Gesangbuchs und ein Anmeldeformular für den E-Mail-Newsletter, der regelmäßig erscheint.

